

# Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 34.

Dinstag den 20. März

1849.

3. 434. (3) Nr. 3725.

K u n d m a c h u n g.

Mit Bezug auf die Postordnung für Reisende vom 1. Dec. 1838, und zwar insbesondere auf die §§ 28 und 46 derselben, dann mit Beziehung auf die über das Gebühren-Ausmaß, über die couriermäßige Beförderung und über die Reise mit dem Stundenpasse überhaupt kundgemachten Bestimmungen wird hiemit auch das Ausmaß der Beförderungszeit, wie solches auf der Poststraße von Präwald nach Udine über Görz, von Triest nach Görz über Ronfalcone, von Triest nach Godroipo über Romans und Palmanuova, dann von Sessana nach St. Croce, für die geröhnliche sowohl, als für die couriermäßige Beförderung festgesetzt worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Dieses Ausmaß der Beförderungszeit ist in dem nachstehenden Ausweise enthalten. Reisende, welche auf den bezeichneten Routen die couriermäßige Beförderung wünschen, haben dieß vor dem Abfahren anzudeu-

A u s w e i s

über das Maß der Beförderungszeit für die mit Extrapost-Reisenden auf den Poststraßen von Udine bis Präwald, von Triest über Romans und Palmanuova nach Godroipo, von Triest über Ronfalcone bis Görz und von Sessana nach St. Croce.

V o n	N a c h	Z e i t a u s m a ß			
		für Extraposten.		für die coursmäßige Beförderung.	
		Stunde.	Minute.	Stunde.	Minute.
Udine	Percotto	1	10	—	55
Percotto	Udine	1	10	—	55
dto.	Romans	1	35	1	20
Romans	Percotto	1	35	1	20
dto.	Görz	1	45	1	25
Görz	Romans	1	45	1	25
dto.	Gzernizza	1	35	1	20
Gzernizza	Görz	1	25	1	10
dto.	Wippach	1	50	1	30
Wippach	Gzernizza	1	55	1	30
dto.	Präwald	2	15	1	50
Präwald	Wippach	1	45	1	25
Triest	St. Croce	2	25	2	—
St. Croce	Triest	2	—	1	35
dto.	Ronfalcone	1	20	1	5
Ronfalcone	Romans	1	25	1	10
dto.	St. Croce	1	20	1	5
Romans	Ronfalcone	1	25	1	10
dto.	Palmanuova	1	15	1	—
Palmanuova	Romans	1	15	1	—
dto.	Godroipo	3	5	2	30
Godroipo	Palmanuova	3	5	2	30
Ronfalcone	Görz	2	20	1	55
Görz	Ronfalcone	2	10	1	45
Sessana	St. Croce	1	40	1	20
St. Croce	Sessana	1	40	1	20

Diese Bestimmungen sind auf den genannten Routen bereits in Wirksamkeit getreten. — K. K. Oberpostverwaltung Laibach den 26. Februar 1849.

ten und die höhern Gebühren zu entrichten. Zur Einleitung der Reise mit dem Stundenpasse nach den §§ 53 bis incl. 57 der erwähnten Vorschriften sind auf den angeführten Routen ermächtigt, das Hofpostamt in Wien, die Oberpostämter in Graz, Laibach, Triest und Mailand, dann die Post-Inspectorate Bruck, Marburg, Klagenfurt, Treviso, Padua, Vicenza, Verona, Brescia, Bergamo und das Postamt Cilli. — Der Reisende, welcher diese Einleitung begehrt, hat schriftlich mit vollständiger Namensfertigung, Bezeichnung der Wohnung, von welcher derselbe abfahren will, anzugeben: 1) die Gattung des Wagens; 2) die Zahl der Personen; 3) das mitzunehmende Gepäck; 4) Tag und Stunde der Abreise, dann 5) jene Orte, worin ein Aufenthalt beabsichtigt wird, mit Bestimmung der Dauer derselben, und 6) ob die Beförderung nach dem für gewöhnliche Extraposten oder für Courier-Karte festgesetzten Ausmaße geschehen soll.

mächtigten zu erscheinen, oder ihre Befehle dem aufgestellten Curator zu übergeben haben werden, widrigens dieser Gegenstand mit demselben verhandelt, und sonach hierüber entschieden werden würde. K. K. Bezirksgericht Flödnig am 11. Febr. 1849.

3. 453. (2) Nr. 322.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Flödnig wird dem Hrn. Alex. Kopazh von Flödnig, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, hiemit erinnert: Es habe wider ihn Frau Dorothea Zenko, geborne Kopazh von Flödnig, sub praes. 2. März 1849, Z. 322, die Klage auf Rechtfertigung des, mit dem Bescheide vom 24. Februar 1848, Z. 221, erwirkten Verbotes auf den, für den Beklagten bei Sebastian Zuvan in Flödnig aushaftenden Rauffchilling von 60 fl. C. M., pcto. schuldiger 200 fl. C. M. e. s. c. eingebracht, worüber die Tagssatzung auf den 15. April d. J., Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 G. D. anberaumt wurde.

Hievon wird der Beklagte mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß man zu seiner Vertheidigung den Hrn. Jacob Zeray von Flödnig als Curator bestellt habe, daß er sonach bei der angeordneten Tagssatzung entweder selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator seine Befehle an die Hand zu geben, oder einen andern Vertreter zu bestellen haben wird, widrigens der Gegenstand mit dem bestellten Curator verhandelt, und was Rechtsens ist, erkannt werden würde.

K. K. Bezirksgericht Flödnig am 3. März 1849.

3. 444. (2) Nr. 784. B 2101.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Frau Mariana Jamšeg von Podrago, in die executive Feilbietung der, dem Hrn. Joseph Grezer von Urabée Hs.-Nr. 18 gehörigen und laut Schätzungsprotocoll vom 30. October 1848, Z. 6040, auf 958 fl. 50 kr. bewerteten, im Grundbuche der Herrschaft Senoščec sub Urb. Nr. 737 vorkommenden  $\frac{1}{2}$  Hube sammt An- und Zugehör, im Reassumirungswege, wegen dem Executionsführer schuldigen 220 fl. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagssatzungen auf den 16. April, dann den 19. Mai und den 18. Juni d. J., jedesmal Vormittag um 10 Uhr im Hause des Executen mit dem Beisatze angeordnet, daß obige Feilbietungsobjecte bei der letzten Tagssatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach den 19. Februar 1849.

3. 445. (2) Nr. 696.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht: Es sey zur Erforschung des Schuldenstandes nach dem verstorbenen Hrn. Anton Puzel, gewesenen Halbhübler in Brückel Hs.-Nr. 20, die Tagssatzung auf den 11. April d. J., früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden, zu welcher die Gläubiger mit Erinnerung auf die Folgen des §. 814 b. G. B. einberufen werden. Reifnitz am 9. März 1849.

3. 424. (3) Nr. 133.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit allgemein kund gemacht:

Es sey die executive Feilbietung der dem Hrn. Joseph Dhu gehörigen, zu Winklern sub Cons. Nr. 29 gelegenen, im Grundbuche der k. k. R. F. Herrschaft Michelstätten sub Urb. No. 174 vorkommenden, laut Schätzungsprotocoll ddo. 2. December 1848, Z. 5149 gerichtlich auf 2540 fl. 10 kr. bewerteten Ganzhube sammt An- und Zugehör, pcto. aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 8. April, ausgef. 15. Mai 1848, Z. 67 dem Hrn. Andreas Suppančič von Krainburg, alsessionär des Mathias Bafai schuldigen 500 fl. e. s. c. bewilliget und zu deren Vornahme die Tagssatzung auf den 11. April, 11. Mai und 15. Juni 1849, jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco Winklern mit dem Beisatze angeordnet worden, das die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagssatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde, und jeder Licitationslustige ein 10 % Badium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen haben wird.

3. 446. (2) Nr. 431.

E d i c t.

Das gefertigte Bezirksgericht macht hiemit bekannt: Es sey über Ansuchen des Hrn. Michael Vakner von Gottschee, Bevollmächtigten der Anna Lobbe von Suchen, in die executive Feilbietung der, dem Johann Martin gehörigen unbehausten, dem Herzogthume Gottschee sub Rectif. Nr. 2.03 dienstbaren  $\frac{1}{4}$  Urb. Hube, wegen schuldiger 50 Ducati à 1 fl. 8 kr. gewilliget, und zur Vornahme die 1. Tagssatzung auf den 16. April, die 2. auf den 21. Mai und die 3. auf den 21. Juni d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Eben mit dem Anhang angeordnet worden, daß diese Realität erst bei dem 3. Feilbietungstermine unter dem Schätzungswerthe pr. 150 fl. werde hintangegeben werden.

Schätzungsprotocoll, Grundbuchextract und Feilbietungsbedingungen können hieramts eingesehen werden. Bezirksgericht Gottschee am 28. Februar 1849.

3. 454. (2) Nr. 232.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Flödnig wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Johann Zeray von Bodiz, im Namen seines mj. Sohnes Lucas Zeray, gegen Peter Zeray und seinen allfälligen Rechtsnachfolger, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der, zu Bodiz sub Hs.-Nr. 45 liegenden, dem Gute Keitelstein sub Urb.-Nr. 39 dienstbaren Halbhube eingebracht.

Da diesem Gerichte der Aufenthalt des Beklagten, oder seiner allfälligen Rechtsnachfolger unbekannt ist, so hat man zur Wahrung ihrer Rechte den Hrn. Bartholomäus Rebol von Bodiz als Curator bestellt.

Hievon werden Peter Zeray oder seine allfälligen Rechtsnachfolger mit dem Beisatze verständiget, daß sie zu der, auf den 14. April d. J., Vormittag um 9 Uhr dießfalls angeordneten Verhandlungstagssatzung entweder selbst, oder durch einen Bevoll-

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können täglich hier amts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 20. Februar 1849.

3. 427. (3) Nr. 1145.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit kund gemacht:

Es sey über Ansuchen des Andreas Mesan von Laibach, als Cessionär des Georg Zorc, wider Sebastian Marinčić von Suica, die Reassumirung der mit dießgerichtlichem Bescheide vom 15. December v. J., 3. 5658 bewilligten, und dann sistirten executiven Feilbietung der dem Executen Sebastian Marinčić gehörigen, zu Suica gelegenen, dem Gute Thurn an der Laibach sub Urb. Nr. 79 dienstbaren, und gerichtlich auf 141 fl. C. M. geschätzten Kaisehe sammt dem dabei befindlichen kleinen Garten bewilliget, und seyen zu deren Bernahme 3 Feilbietungs-Tagsungen, nämlich auf den 12. April, 14. Mai und 11. Juni 1849, allemal von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte der Pfandrealtät mit dem Beisage angeordnet, daß diese bei der 3. Feilbietungs-Tagsung auch unter dem Schätzungswerte würde hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können von Jedermann täglich in den vormittägigen Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 25. Februar 1849.

3. 423. (3) Nr. 20.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird dem unbekannt wo befindlichen Urban Drinouz und dessen gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern erinnert: Es habe Georg Drinouz von Breg, wider sie die Klage auf Erziehung der zur Staatsherrschaft Laib sub Urb. Nr. 2494, 12301 unterstehenden, beim Hause Nr. 18 zu Breg befindlichen Ueberlandswiese, nun Ueberlandacker, hier eingebracht, worüber die Tagsung auf den 15. Juni l. J. früh 9 Uhr hiergerichts angeordnet wurde.

Indem man unter Einem dem unbekannt wo befindlichen Beklagten den Herrn Johann Dorn von Krainburg zum Curator ad actum bestellt, werden dieselben dessen zu dem Ende erinnert, damit sie rechtzeitig entweder selbst erscheinen, oder dem genannten Herrn Curator ihre Behelfe an die Hand zu bieten, oder sonst ihre Rechte wahren mögen, widrigens diese Rechtsache mit dem bestellten Curator allein nach Vorschrift der bestehenden Gerichtsordnung ausgetragen werden wird.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 2. Jan. 1849.

3. 393. (3) Nr. 596.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird bekannt gegeben: Es seyen über Requisition des k. k. Bezirksgerichtes Umgebung Laibach, zur Bornahme der in der Executionsache des Hrn. Joseph Gradetzky von Laibach, Gewaltsträger des Bartholomä Sattler, Bäcker in Benedig, wider Anton Sattler von Videm, pto. schuldigen 185 fl. c. s. c. bewilligten Feilbietung der dem Letzteren gehörigen, zu Videm gelegenen, im Grundbuche der k. k. Domcapitelgült Laibach sub Rectf. Nr. 125 et Urb. Nr. 157 vorkommenden, auf 2105 fl. 5 kr. gerichtlich geschätzten Subrealität — die Termine auf den 12. April, 12. Mai und 19. Juni d. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage bestimmt worden, daß die Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 22. Februar 1849.

3. 395. (3) Nr. 564

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird kund gegeben: Es habe der m. j. Johann Drecheg durch seinen Vater Johann Drecheg von Laibach, wider Johann Koinar, unbekanntes Aufenthaltes, die Klage auf Anerkennung des Eigenthums auf die im Grundbuche der Herrschaft Münkendorf sub Urb. Nr. 103 vorkommende, an Johann Koinar vergewährte Halbhube eingebracht, worüber die Verhandlungs-Tagsung auf den 19. Juni d. J. früh 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt wurde.

Nachdem nun der Aufenthaltsort des Beklagten und dessen allfälliger Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und dieselben aus den k. k. Landen abwesend seyn könnten, so hat man zu ihrer Vertretung den Gregor Jglitsch von Prevoje zum Curator aufgestellt, mit welchem die eingebrachte Rechtsache nach der a. G. D. verhandelt werden wird.

Dessen werden der Beklagte und dessen allfällige Erben und Rechtsnachfolger zu dem Ende erin-

net, daß sie zu der bestimmten Tagsung entweder selbst erscheinen, oder ihre Behelfe dem aufgestellten, oder einem andern diesem Gerichte namhaft gemachten Curator an die Hand geben, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Versäumnis entstehenden nachtheiligen Folgen selbst beizumessen hätten.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 10. Februar 1849.

3. 391. (3) Nr. 584.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Malie von Weiniz Nr. 32, die executive Feilbietung der, dem Mathe Widelé von Belöberh Nr. 16 gehörigen, im Weingebirge Prast liegenden, im Grundbuche der Gült Weiniz sub Grundbuchs-Nr. 52 und 88 vorkommenden, gerichtlich auf 125 fl. C. M. bewertheten zwei Ueberlandsweingärten stara reber und sades pri cokle bewilliget, und seyen zu deren Bornahme 3 Feilbietungstagsungen, nämlich auf den 28. März, 30. April und 24. Mai d. J., immer Vormittag von 9 — 12 Uhr im Orte der Pfandrealtäten mit dem Beisage angeordnet worden, daß solche bei der 3. Feilbietungstagsung auch unter dem Schätzungswerte würden hintangegeben werden.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 20. Februar 1849.

3. 416. (3) Nr. 106.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß für nöthig befunden wurde, den Johann Jecras wegen seiner körperlichen Gebrechlichkeit und erwiesenen Hange zur Verschwendung — die freie Verwaltung seines Vermögens abzunehmen, ihn als Verschwender zu erklären und zu seinem Curator den Joseph Junz von Arho zu bestellen.

K. K. Bezirksgericht Gurkfeld am 11. Jänner 1849.

3. 231. (6)

3. 437. (2)

Nr. 2998 de 1848.

E d i c t.

Von Seite des Bezirksgerichtes Krupp wird über Ansuchen der Katharina Urbas von Rutschettendorf G. Nr. 15 deren seit dem Jahre 1815 vermiffter Ehemann Mathias Urbas hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, von heute an, so gewiß persönlich vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder daselbe auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, als widrigens nach dem Verlaufe dieser Frist zu seiner Todeserklärung geschritten, und dessen hierortiges Vermögen den sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Krupp am 9. September 1848, ausgefertigt am 9. März 1849.

3. 474. (1)

**Apfel-, Birnen- u. Pflaumenbäume aus Oesterreich.**

Gefertigter bietet eine Parthie hoch- und niederstämmiger, 2- bis 7jährige veredelte Apfel-, Birnen- und Pflaumenbäume aus Oesterreich allen Obstzüchtern zu den so billigen Preisen von 15 bis 24 kr. pr. Stück an. Dieselben sind beim Herrn Dr. Struppi im landwirthschaftlichen Garten zu besehen.

Laibach am 20 März 1849.

3. 775. (1)

Die Gefertigte macht die ergebenste Anzeige, daß sie sich diesen Sommer wieder mit Frauen- und Männer-Strohhutpußen und Modernisiren befaßt, und bittet um geneigten Zuspruch.

Pauline Schön,

St. Peter's-Vorstadt Nr. 138 wohnhaft.

## N ä c h s t e

zur Verlosung kommende Privat-Anleihe.  
Dinstag den 15. Mai 1849

erfolgt in Wien

die dritte halbjährige Verlosung  
des gräflich

**Cas. Esterhazy'schen Anlehens**  
von **Einer Million Gulden** Conv. Münze.

Dieses von dem k. k. priv. Großhandlungshause Hammer & Karis in Wien contrahirte Anlehen enthält nur die sehr geringe Anzahl von 50.000 Stück Partial-Schuldverschreibungen à fl. 20 C. M. und wird in 28 Ziehungen mit

**Gulden 2,371.900** Conv. Münze.

zurückbezahlt, und zwar in Prämien von fl. 40.000, 30.000, 25.000, 20.000, 4000, 3000, 2500, 2000, 1000, 500 u. s. w.

Auf jedes Partial-Los muß mindestens die Summe von fl. 30 und in successiver Steigerung bis fl. 40 C. M. entfallen, daher der Besitzer nicht nur auf die vielen bedeutenden Treffer unentgeltlich mitspielt, sondern im ungünstigen Falle, wenn er mit der erwähnten kleinsten Prämie von fl. 30 oder fl. 40 gezogen wird, noch über die Auslagen wenigstens die Hälfte gewinnen oder auch sogar das Doppelte des ausgelegten Betrages zurückerhalten muß.

Der Umstand, daß laut des Verlosungs-Planes noch eine namhafte Anzahl von großen Prämien zu gewinnen sind, so wie der Umstand, daß dieses das nächste zur Verlosung kommende Privat-Anlehen ist — empfiehlt die Partial-Lose desselben einer besonderen Beachtung.

Zur vollen Sicherheit und Beruhigung der Theilnehmer an diesem Anlehen ist die Haupt-Schuldverschreibung auf die in Partialen speciell aufgeführten Herrschaften, Wälder, Montan-Entitäten und Realitäten in Kärnten hypothekarisch intabulirt.

Partial-Lose dieses Anlehens, so wie auch des gräflich Reglevich'schen à 10 fl., Ziehung am 1. Mai, sind nach dem Course zu haben beim gefertigten Handlungshause in Laibach

**Joh. Ev. Wutscher.**

3. 275. (5)

## Lotterie - Annonce.

Der ergebenst Gefertigte erlaubt sich, einem P. T. Publicum bekannt zu geben, daß mit höchster Bewilligung Carl Sothen in Wien zum Besten mehrerer Wohlthätigkeits-Anstalten eine

# große Lotterie,

deren Ziehung schon

am 14. April d. J. erfolgt,

und welche ausgestattet ist mit

**5 Stück Fünftel-Losen der k. k. Anleihe vom Jahre 1834,**

deren Serien bereits am 1. Februar gezogen wurden und wovon die Haupttreffer nächster Gewinn-Ziehung

**Gulden 200,000 - 35,000 - 15,000 - 10,000** u. sind, überdieß mit

baaren Gulden **20,000** W. W. dotirt ist,

und in der so geringen Anzahl von nur **20,000** Losen, **2000** gezogene Treffer enthält, veranstaltet hat.

In Anbetracht, daß diese Lotterie in Summa eine so ungewöhnlich geringe Anzahl Lose enthält, und diese mit so bedeutenden, vielen und großen Gewinnsten ausgestattet sind, und durch die Beigabe obbenannter Lose die Möglichkeit herbeigeführt ist, daß man mit der so geringen Einlage von nur 2 fl. C. M. als Preis eines Loses im glücklichsten Falle **100,000 Gulden W. W.** und noch darüber, und mit 2 Losen, d. i. eines der I. und eines der II. Abtheilung sogar beide Haupttreffer der zwei Gewinnst-dotationen gewinnen kann, so glaubt der Gefertigte, daß sich diese Lotterie bei dem geehrten P. T. Publicum einer recht geneigten Aufnahme und der regsten Theilnahme zu erfreuen haben wird, in Folge dessen sich derselbe zum Verkauf dieser Lose bestens empfiehlt.

**Das Los kostet nur 2 fl. C. M.**

und Abnehmer von 5 Losen erhalten 1 Los als unentgeltliche Aufgabe.

**Joh. Ev. Wulscher,**  
Handelsmann in Laibach.

3. 456. (1)

So eben ist erschienen und bei Jgn. Kleinmayr und G. Lercher zu haben:

B. Weinreiter's  
unentbehrlich's

## Hilfsbüchlein

für  
die studierende Jugend  
der  
mittleren Gymnasialclassen,  
oder

sehr faßliche Darstellung, Begründung und Erklärung aller schwierigen Begriffe, Regeln und Satzgefüge der lateinischen Sprache, nebst der Lehre von der Prosodie und einem Anhang über die constructio accusativi cum infinitivo und über die schwierigen Conjunctionen nach Grundsätzen.

4. durchgesehene, vermehrte und auch für Lehrer sehr empfehlungswerthe Auflage.

Von Anton Czsch.

Graz 1849. 8. 120 Seiten stark im Umschlag broschirt. Preis 20 kr. C. M.

Weinreiter's Hilfsbuch für die dritte und vierte Grammaticalclassen steht unübertroffen da. Es wurde daher, da die frühern Auflagen vergriffen wurden, und um den häufigen Nachfragen zu entsprechen, die gegenwärtige, in Hinsicht auf allseitige Umgestaltung des Unterrichtswesens so veranstaltet, daß sie als Hilfsbuch zu jeder Grammatic mit entschiedenem Erfolge benützt werden wird und daher die Anschaffung dieses ausgezeichneten Büchleins um so mehr den Herren Lehrern, Studierenden und allen Freunden der lateinischen Sprache zu wünschen ist, als die Lehre von der Auslassung und Setzung der Conjunctionen mit Vermeidung aller bisher üblichen Regeln nach eigenen, ganz einfachen Grundsätzen die Herren Lehrer zu einer rationalen Behandlung dieser Sprache anregen und vermögen dürfte.

3. 458. (1)

So eben ist erschienen und in der Jgn. Kleinmayr's und G. Lercher'schen Buchhandlung zu haben:

Amler's  
Erklärungen der Regeln  
der

deutschen Rechtschreibung,  
mit Beispielen  
zum Behufe für Lehrer und Lernende.

Dreizehnte verbesserte und vermehrte Auflage. Nach dem Bedürfnisse der Gegenwart gänzlich umgearbeitet, vollständig und systematisch nach einem Grundsatz dargestellt, vereinfacht und begründet, dann mit einem Verzeichnisse ähnlich klingender Wörter und eben so vielen Dictando-Sätzen als Begriffserklärungen versehen.

Von Anton Czsch.

Graz 1849. 8. 108 Seiten stark, im Umschlag broschirt, Preis 20 kr. C. M.

Die Rechtschreibung Amler's nach Adelsung hat wegen ihrer Einfachheit und Brauchbarkeit allgemeine Anerkennung gefunden. Sie kann aber bei dem fortgeschrittenen Wissen den Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr genügen. Der Herr Verfasser hat es daher unternommen, sie zeitgemäß so zu behandeln, daß sie als ein eigentümliches, selbstständiges und neues Werk erscheint, dessen Vorzüge der Form nach andeutungsweise in der Vereinfachung, Begründung und Uebersichtlichkeit durch die Aufstellung eines einzigen Grundsatzes und die Nachweisung seiner allgemeinen Geltung; durch die Beseitigung aller lästigen, unbegründeten Regeln, Ein- und Abtheilungen; durch eine in die Augen fallende Reihung des Ähnlichen und Verschiedenen und Entwicklung aller Abstammlinge und Wortarten, Formen und Beugarten, wodurch ein Wort-Form- und Gedankenreichtum erzielt und die Rechtschreibung eine Sache des Denkens wird u. s. w. Der Materie nach aber in der Angabe aller Wurzeln, Stämme und ihrer Bedeutung, dann der Mängel und Aenderung einer für die Zukunft vorzubereitenden Verbesserung der deutschen Rechtschreibung; in der Ausführung aller ge-

meinlich gebräuchlichen Fremd- und zusammengesetzten Wörter; in gelungenen Sätzen sittlichen, religiösen, geschichtlichen u. s. w. Inhalts, welche vorzüglich zu Dictando-Sätzen verwendbar sind; endlich in einem Wegweiser für den Lehrer bestehen. Dieses sowohl der Form als dem Inhalte nach eben so reichhaltige als eigentümliche Werk ist daher jedem Schulmanne, dem es um Fortschritt und gegründetes Wissen zu thun ist, unentbehrlich; durch die faßliche Darstellung aber jedem Schüfer besonders anzupfehlen.

3. 457. (1)

So eben ist erschienen und bei Kleinmayr und Lercher vorrätig zu haben:

## Die Lautirmethode,

ihre

Vorzüge, ihr Wesen und ihre Anwendung,

in 8 Lectionen, für die Elementarlehrer des österreichischen Staates faßlich dargestellt

Von

Anton Czsch.

Graz 1849, im Umschlag broschirt, 10 kr. C. M.

Diese Schrift ist zwar zunächst für Elementarlehrer, Hofmeister, Erzieher und Instructoren, die ihre Zöglinge auf eine angenehme und natürliche, die Sinnes- und Geistesthätigkeit der Kinder anregende Art schnell und sicher zum Lesen bringen wollen, bestimmt; sie wird aber auch allen öffentlichen und Privat-Lehr- Erziehungs- und Bewahranstalten, wie allen Schul- freunden und Catecheten nicht bloß wegen ihres Inhaltes und der gemeinfaßlichen Darstellungsart, sondern hauptsächlich darum anempfohlen, weil in derselben das Wesen der Lautir- von der Buchstabirmethode genau geschieden, die Vorzüge der ersteren unüberlegbar dargethan und durch die Einführung dieser gewiß für Jedermann ganz und eigentümlich behandelten, den meisten Schulmännern bis jetzt unbekanntem Methode ein erfolgreicher Unterricht erzielt wird.

3. 388. (3)

In der Kleinmayr'schen und Lercher'schen Buchhandlung ist das so eben erschienene, besonders noch durch die heil. Fastenzeit als treffliche Erbauungslectüre zu verwendende Werkchen zu erhalten:

## Auf des Glaubens an unsere Zeit.

Eine Reihe von römisch-katholischen Kanzelvorträgen.

gr. 8. Im netten Umschlage broschirt, 30 kr. C. M.

Diese vom hochw. Herrn Dr. Sartori, Carmelitenprior, in der Domkirche zu Graz gehaltenen sechs Predigten (1. Glaube und Unglaube, 2. Gott einig und dreieinig, 3. die Geisterwelt, 4. des Menschlichen Erschaffung und Sündenfall, 5. die Person des Erlösers und 6. das Werk des Erlösers) ernteten bei einer gedrängten Volksmenge den ungetheiltesten Beifall, und fanden, auf vieltheiliges Verlangen gedruckt, in Graz bisher einen höchst bedeutenden Absatz.

Die Freunde einer besetzenden Erbauungslectüre werden diese kleine Sammlung nicht ohne Befriedigung aus den Händen legen.

3. 462. (2)

## Annonce.

Die ergebenst Gefertigte zeigt dem verehrten Publikum an, daß sie alle Gattungen von Strohhüten auf das schönste und reinste zu waschen und zu putzen sich verpflichtet.

Anna Avanco,

Wohnt hinter der Mauer Nr. 247, im ehemaligen Schmidmayer'schen Hause.

3. 467. (2)

## Waldsaamen.

Mehrere Centner ganz frischer Schwarzföhren-Saamen von letzter Fehung sind täglich der Centner zu 45 fl. C. M. zu beziehen. — Gefällige Aufträge besorgt Hr. Ferdinand Wiesbauer in St. Veit an der Triesting in Unter-Oesterreich W. U. W. W.

## Entgegnung!

Herrn Stephan Fiß, angeblicher Handelsmann in Graz, und Realitäten-Besitzer in Kerndorf bei Gottschee, hat es beliebt, in der „Laibacher Zeitung“ Nr. 26 eine „öffentliche Erklärung“ gegen mich, und zur Kenntniß und Beachtung sämmtlicher Gemeinden des Bezirkes Gottschee anzubringen.

Ob übrigens so ein Gegenstand zur Deffentlichkeit gehört, überlasse ich jedem unbefangenen Leser zur Beurtheilung, und sehe mich gleichfalls veranlaßt, mit gleicher Waffe aufzutreten.

Es ist ganz richtig, daß die Bezirks-Inassen von Gottschee vier Vertrauensmänner zur Wahrung ihrer Rechte bestellt haben, wovon auch Gegner einer war, oder noch ist; aber ich frage ihn: wie ist er dieser übernommenen Pflicht nachgekommen? war er nicht im Laufe des Sommers 1848 drei Mal von seinen Collegen aufgefordert, an der Vertretung Theil zu nehmen? ist er dabei jemals erschienen? mit welcher schänden Ausflüchten hat er sein Ausbleiben bemäntelt; was beweist dieß? entweder daß er sein Mandat nicht kennt, oder nicht kennen will.

Eine übertragene und übernommene Vertretung ist heilig, und muß mit der größten Treue, Eifer und Redlichkeit befolgt werden. Die Nichtentsprechung aus Nachlässigkeit oder Unkenntniß verräth Gewissenlosigkeit und einen ehrlosen Charakter.

Weiters bringt Hr. Stephan Fiß in dieser seiner öffentlichen Erklärung vor, daß ich an verschiedenen Orten mich geäußert hätte, er handle im Einverständnis des Hrn. Bezirks-Commissärs in Gottschee, und treibe ein verdecktes Spiel. Dieß erkläre ich als eine absolute Lüge, was auch die vom Gegner angebrachte, mir öffentlich angedrohte gerichtliche Untersuchung beweisen wird: daß aber so ein plichtwidriges Benehmen, wie sich der Gegner in diesem besprochenen Falle hat zu Schulden kommen lassen, einen Verdacht bei Jedermann, dem die Verhältnisse bekannt sind, erregen muß, ist gewiß facta.

Was er noch ferners vorbringt, daß nach dem Sinne der den vier Deputirten von den Gemeindegliedern ausgestellte Vollmacht dahin beschränkt ist, daß ein Einzelner nichts wirken kann, sondern bloß alle gemeinschaftlich, beweist für den Hrn. Gegner, wie überhaupt im Allgemeinen, noch keine Unschuld, denn in solchem Falle wird durch das Nichtmitwirken eines Mitgliedes jede Unternehmung vereitelt.

Schließlich bemerke ich dem Gegner, Hrn. Stephan Fiß, nur noch, daß sein zurückgelegtes Mandat als Deputirter der Bezirks-Inassen von Gottschee, durchaus keine Bestürzung erregen wird, da man seine Stelle gewissenhaft mit einem gewöhnlichen Marktschreier ersetzen kann. Meinen Mitbürgern glaube ich von dem wahren Sachverhalt dadurch die Ueberzeugung verschafft zu haben, daß wir unsere obliegenden Verhältnisse ohne Hrn. Fiß ordnen werden.

Gottschee am 14. März 1849.

Georg Stampfl,  
in Ziegenbach Nr. 6

3. 429. (3)

### Hornvieh-Licitation.

Die Herrschaft Rann, im Gyllier Kreise, verpachtet ihre ganze bedeutende Deconomie, und ist dadurch veranlaßt, auch ihren ganzen schönen Viehstand zu veräußern.

Es werden daher am 18. April 1849, in loco Rann, 4 Sprungstiere, 10 junge Stiere, 16 Ochsen, 40 Kühe, 55 Kälber und 29 Decheln, zusammen 154 Stück Hornvieh licitando verkauft.

Alles dieses Hornvieh ist von der schönen, großen Märzthaler Race. Bei dieser Gelegenheit werden auch am nämlichen Tage 14 Fuhrpferde und am folgenden Tage viele Wirthschaftsgeräthe, als: Wägen, Pflüge, Ketten u., licitando verkauft.

Herrschaft Rann am 9. März 1849.

3. 430. (3)

### Verpachtung

einer Mahlmühle und Bretter-Säge.

Die Herrschaft Rann, im Gyllier Kreise, wird ihre Niegelshofer Mahlmühle, sammt der dabei befindlichen Brettersäge, am 2. April 1849 in loco Niegelshof licitando verpachten.

Die Mühle liegt am Sotla-Flusse nächst der Harmise, hat 6 Läufer und eine Breinstampfe. Die Brettersäge ist nach neuester, vortheilhaftester Art erbaut, und sowohl Mühle als Brettersäge sind nicht nur in vortheilhaftester Lage, sondern auch im besten Stande hergerichtet.

Die Verpachtung geschieht auf 3, auch 6 Jahre, und dem Pächter wird zugleich, nebst dem Mühlhause, auch das geräumige Herrenhaus und der schöne Garten mitverpachtet.

Die Licitationsbedingungen können auch vorläufig in der Herrschaft Ranner Amtskanzlei eingesehen werden.

Herrschaft Rann am 9. März 1849.

3. 443. (3)

Eine Dominical-Wirthschaft, circa 30 — 40 Joch Acker- und Wiesgrund, in Innerkrain gelegen, wird sogleich in Pacht zu nehmen gesucht.

Angenehme Lage und Nähe einer Stadt wird vorzüglich beansprucht.

Frau Supan,  
k. k. Lotto-Collectant.

3. 442. (3)

### Zu verkaufen

ein schönes und sehr gutes Wiener Fortepiano neuester Façon, von Mahagoniholz.

Das Nähere am neuen Markt Haus-Nr. 199, im 1. Stock, täglich von 10 bis 1 Uhr.

3. 435. (3)

### Verpachtung

der Wirths-Tasferne zu Victring sammt Steinbierbräuer-Gerechtfame, Grundstücken, Wohnbestandtheilen und Wirthschaftsgebäuden.

Die Wirthstasferne zu Victring nächst Klagenfurt sammt Steinbierbräuer-Gerechtfame, Keller und Wohngebäuden, dann 8 Joch 1219 □ Klafter Acker und 9 Joch 1564 □ Klafter Wiesen nebst Wirthschaftsgebäuden, wird für die Zeit vom 15. April 1849, bis Ende October 1857, somit auf 8 Jahre 8 1/2 Monate in Pacht gegeben.

Zur Bornahme der dießfälligen Licitation ist der 28. März d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr bestimmt; es werden aber auch schriftliche Offerte, welche jedoch mit dem für jeden Licitanten oder Differenten festgesetzten Badium von 200 fl. C. M. in barem Gelde belegt und bis 25. März d. J. 12 Uhr Mittags überreicht seyn müssen, angenommen und gleich den mündlichen Anboten bei der Licitation berücksichtigt.

Denjenigen, deren Anträge nicht angenommen werden, wird das erlegte Angeld nach geschlossener Licitation zurückgestellt, jenes des Bestbieters aber als Caution in rentämliche Verwahrung genommen werden, welchen Barbetrag derselbe jedoch gegen Leistung einer grundbüchlichen Bürgschaft wieder beheben kann.

Unternehmungslustige werden hievon mit dem Beifage in Kenntniß gesetzt, daß die Licitations- und sonstigen Pachtbedingungen hieramts zur Einsicht bereit liegen.

Verwaltungsamt Victring am 12. März 1849

3. 452. (3)

### Anzeige.

Anfangs April l. J. wird Fräulein Fanni v. Stewar als neu angestellte Lehrerin der philharmonischen Gesellschaft den Unterricht an dem Lehrinstitute dieser Gesellschaft beginnen.

Diejenigen Aeltern, welche ihre Kinder an dem Unterrichte Theil nehmen zu lassen wünschen, wollen sich bei Hrn. Professor Reichfeld (am Hauptplatze im Krisper'schen Hause, im 2. Stocke) ehestens melden.

Als Unterrichtsgeld ist vorläufig festgesetzt: für Gesellschaftsmitglieder (mit Ausnahme der wirklich Ausübenden) ein Gulden monatlich und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zum Unterrichte vorgestellten Söhne und Töchter; für Nichtmitglieder dagegen monatlich zwei Gulden für jedes am Unterrichte Theil nehmende Individuum. Die Söhne und Töchter der ausübenden Mitglieder erhalten, so lange letztere ihren statutenmäßigen Verpflichtungen nachkommen, den Unterricht ohne Entgelt.

Uebrigens wird noch ausdrücklich bemerkt, daß auch Knaben zum Unterrichte zugelassen werden, jedoch nur dann, wenn sie das 11. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Eine Ausnahme in dieser Beziehung findet nur dann Statt, wenn der Lehrling ziemliche musikalische Vorkenntnisse mitbringt und die physische Beschaffenheit desselben die Zulassung zum Unterrichte nicht unzulässig erscheinen läßt.

Laibach am 14. März 1849.

Von der Direction der philharmonischen Gesellschaft in Laibach.

Bei Ignaz M. Kleinmayr in Laibach ist zu haben:

Deutschlands Ruhmes-Halle. 1. Bd. Enthaltend das Buch von Erzherzog Carl. Leipzig. 1 fl. 7 kr. C. M.

Der Feldzug der Oesterreicher in der Lombardie unter dem Feldmarschall Grafen Radetzky im J. 1848. Mit dem Bildniß Radetzky's. 1. Lief. Stuttgart 1848. 27 kr. C. M.

Dettinger, Namen-Almanach für 1849. Leipzig 1849. 3 fl. 20 kr.

Der geheime Hofrath Warkönig, als Verfasser der Schrift: „Die katholische Frage im Sommer 1848 vor den Richterstuhl der Kritik gezogen.“ Stuttgart 1848. 27 kr. C. M.

Dreizehn vertraute Briefe eines berühmten deutschen Diplomaten an einen ehemaligen Minister, über die geeignetsten Mittel, das alte vormärzliche System im Wege der Reaction wieder herzustellen. 50 kr. C. M.

Daß die heroische Jugend unserer Armee auch auf uns gewirkt, das haben wir bei einem schönen Vorgange vor einigen Tagen erfahren. Im raschen Laufe der Weltbegebenheiten, im Drange der Zeitereignisse haben wir zufällig vergessen, daß unsere Brüder in Italien sich an der Wahl für den constituirenden Reichstag nicht betheilig hatten. Sich dessen erinnernd, stellte ein geehrtes Mitglied dieser Versammlung vor einigen Tagen einen Antrag, über den wir gegenwärtig verhandeln sollen. Der Antrag wurde, wie bekannt, fast einhellig unterstützt. Wissen Sie, meine Herren, was uns von unseren Sigen emporgehoben, als der Herr Präsident die Unterstützungsfrage stellte? Es war ein zweifaches Gefühl: das der Gerechtigkeit, und das der Nothwendigkeit einer Sühne. In Bezug auf Gerechtigkeit erkennen wir jedoch, daß das Recht nicht allein für einen Theil der Armee, sondern für die gesammte Armee spreche. Weiter stoßen wir in diesem Falle auf bedeutende Schwierigkeiten bei den Wahlen und auf die Aufgabe, wie das Recht des Staatsbürgers in Einklang gebracht werden könne mit dem constitutionellen Principe, daß die bewaffnete Macht, als solche, bei der Gesetzgebung sich nicht betheiligen darf. In der Erwartung eines dahin zielenden Entwurfes stimme ich gegen den Antrag des Abg. Zbyszewski. Meine Herren, außer dem Gefühle der Gerechtigkeit hat bei der Unterstützung des Antrages auch noch das Gefühl der Nothwendigkeit einer Sühne gewirkt. Ich sage, einer Sühne, im Rückblicke auf die Geschichte unseres parlamentarischen Lebens. Sie wissen, meine Herren, daß unsere tapfere Armee in unserer Versammlung die verdiente Würdigung nicht gefunden. (O! O! — Ruf: zur Ordnung.) Wir erkennen das, und wollen eine Sühne. Meine Herren, diese Sühne können wir auf eine sehr edle Art vollbringen. Wir dürfen nur mit derselben Aufopferung und mit derselben Begeisterung in unserem Wirkungskreise thun, was die Armee in dem ihrigen vollbringt. Lassen Sie uns, meine Herren, in der Ausübung unseres ernstesten Berufes leidenschaftliche Aufwallungen niederkämpfen, nationale Bestimmungen niederhalten. Lassen Sie uns, meine Herren, im Interesse unserer vaterländischen großen Sache auf eine solche Weise handeln und wirken, daß einst die unparteiische und unerbittliche Geschichte eines ihrer Blätter mit den Worten zu zieren vermag: In den Tagen der Wiedergeburt des österreichischen Staates hatten Fürst und Volk, Reichstag und Armee nur einen und denselben Gedanken, nur eines und dasselbe Ziel: Ein großes, freies und mächtiges Oesterreich!

Präs. Als nächst eingeschriebener Redner hat der Abg. Borkowski das Wort.

Abg. Schmitt. Ich bitte ums Wort.

Präs. Dafür oder dagegen?

Abg. Schmitt. Dafür.

Abg. Borkowski. Ich werde die Aufmerksamkeit der hohen Kammer nur auf einen kurzen Augenblick in Anspruch nehmen, und zwar um zu zeigen, warum ich für den Antrag des Abgeordneten für Lutowski sprechen will, wenn ich auch die Gründe, die der verehrte Herr Antragsteller sowohl im Antrage selbst, als auch bei Begründung desselben geltend gemacht hat, nicht stichhaltig finde. Die Armee ist ein Theil des Volkes; ist also das Volk vertreten, so ist es auch die Armee. Der Umstand, daß sich sehr viele Wahlfähige in der Armee zur Zeit der Wahl außerhalb der Grenzen des hier vertretenen Ländercomplexes befanden, kann sie unmöglich berechtigen zur Bildung neuer Wahlbezirke untereinander. Sie waren ja ohnehin in ihren betreffenden Wahlbezirken in der Bevölkerung mitgerechnet, und wenn sie sich auch der Entfernung wegen weder als Wähler, noch als Wähler betheiligen konnten, so konnten sie doch als Deputirte gewählt werden, und zwar um so mehr, als das Vertrauen der Wähler öfters der Offenbarung gleicht, und Beispiele lassen sich aufweisen, daß nicht nur sehr entfernte, sondern sogar den Wahlmännern ganz unbekannt Individuen gewählt wurden. Ungeachtet dieser Einwendungen finde ich es doch wünschenswerth und erspriesslich, daß die Armee, als solche, ihre Vertreter zwischen die Vertreter des Volkes schicke, um gemeinschaftliche Sache zu ma-

chen, und auf diese Weise alle bis jetzt absichtlich getrennten Kräfte der Nation im Interesse der Freiheit und der staatsbürgerlichen Pflicht gemäß innigst zusammenzuschmelzen, wozu sie durch die Natur und Vernunft immer angewiesen wurden, worin sie aber durch die Politik immer gehindert waren (Beifall.) Es soll nicht auffallen, daß ich hier zwischen Volk und Armee einen Unterschied mache; denn dieser Unterschied, wie sehr er auch zu dauern ist, besteht in der Wirklichkeit als eine traurige Folge eines Systems, über welches wir schon Alle, ich glaube, ohne Ausnahme, den Stab gebrochen haben. Die Politik des Absolutismus, welche man bis jetzt vielleicht noch nicht gänzlich hat fahren lassen, ist meiner Ansicht nach nicht nur der Volksfreiheit hinderlich, sondern auch dem Bestehen des Staates gefährlich. Ich gestehe aufrichtig, daß ich besorge, damit diese Politik ja nicht in einer veränderten Gestalt, in einem etwas zeitgemäheren Gewande sich wiederum Luft mache. Sie bestand darin, daß man alle noch so kleinen Unterschiede in politischen und religiösen Ansichten, im Interesse, und sogar in der Eitelkeit und anderen Schwächen der Menschen sorgfältig ausgesucht, gepflogen, bevorwortet und bekräftigt hat, um sie dann als feindliche Elemente entgegen zu stellen, und auf diese Art die Kraft des Volkes, welche in der Einigkeit besteht, zu zersplittern, und durch Druck von oben theilweise zu brechen. Die Devise dieser Politik ist allgemein bekannt: divide et impera. Ich befürchte, meine Herren, und seit der gestrigen Beantwortung einiger Interpellationen befürchte ich es noch mehr, damit man unter dem großmüthigen Titel der Gleichberechtigung der Nationalitäten, wie hinter einem Herkuleschild nicht neuerdings das Grab für die Freiheit bereite. Dieser glänzende Grundsatz in seiner bisherigen Durchführung kommt mir wie ein blendendes Licht vor, mehr geeignet, zu blenden, als zu erleuchten; seit der Zeit, als dieses viel versprechende, und wie ein Chamäleon vielfarbige Wort im ministeriellen Programme ausgesprochen wurde, sehen wir, wie Hauptstädte nach einander bombardirt (Ruf: zur Sache), die Errungenschaften des Volkes mit Füßen getreten, und sogar ganze Länder in Belagerungszustand versetzt werden; nur die finstere Seite der Gleichberechtigung ist bis jetzt wirklich zur That geworden, sie stellt einen gleichen Druck und eine gleiche Knechtschaft für Alle in Aussicht. (Bravo.) Geben Sie also Acht, meine Herren, damit man das Heiligthum der Nationalität nicht mit frevelhafter Hand entweihe, und zu eigennützigen Zwecken ausbeute, damit man nicht im Namen der Nationalitäten Kreuzzüge gegen die Freiheit unternahme, so wie man schon im Namen Gottes den ewigen Hunger der sogenannten heiligen Inquisition sättigte. Das Ministerium Doblhoff hat mit einem Erlasse, ich glaube vom 22. September vorigen Jahres in der Stadt, welche ich verrete, und in unserem ganzen Lande an den Gymnasien und an der Universität die Landessprache einzuführen anbefohlen. — (Ruf: zur Sache.) Meine Herren, es gehört zu der Sache.

Präs. Wenn das nicht zur Begründung des Antrages gehört, werde ich bitten, davon abzugehen.

Abg. Borkowski. Im Gegentheile, es gehört zur Begründung des Antrages, und am Schlusse, meine Herren, werden Sie sehen, daß das ganz zur Sache gehört, und die Begründung des Antrages des Abg. Zbyszewski ist.

Präs. Also bitte ich fortzufahren.

Abg. Borkowski. Also, das Ministerium Doblhoff hat die Landessprache in Lemberg einzuführen anbefohlen; das Ministerium Schwarzenberg hat diesen Erlaß aufgehoben unter dem Vorwande, daß die dortige Nationalität sich mehr gegen die polnische als gegen die deutsche Sprache sträubt. Wie kommt es, daß die Vertreter der Stadt Lemberg von diesem Sträuben nichts wissen? wir sind ja die einzigen legalen Organe, bestimmt, den Willen und die Wünsche der Bevölkerung, die wir vertreten, kund zu geben; Alles, was auf anderem Wege zukommt, ist anticonstitutionell, gesetzwidrig, ist alter, verrufener, bureaukratischer Natur. Wie viele neue Unterschiede wird man noch zur Nationalität aufblasen, wie viele Nationalitäten wird man noch erfinden, um sie mit trügerischen Hoffnungen zu nähren, zur gegenseitigen Aufreibung und Unterdrückung aller Regungen nach Freiheit

wie ein blindes Werkzeug zu gebrauchen, und sie zuletzt eine nach der anderen wie eine ausgepreßte Citronenschale hinwegzuwerfen und zu vergessen. Eine solche politische Gaukelei scheint mir für unsere Zeit unpassend und unpolitisch zu seyn. Das positive, das historische Recht, welches man bei der Unterthansfrage zur Vertheidigung des Privat-Eigenthums so sehr in Anspruch genommen hat, schiebt man auf die Seite, wenn es sich um das historische National-Eigenthum handelt; also der kleine Communismus ist ein Verbrechen, aber der große Communismus bekommt ein ganz anderes Gesicht, und heißt bald Tapferkeit, bald politische Klugheit. Nicht genug, daß man aus Verschiedenheiten in der Aussprache einiger Buchstaben, daß man aus dem Unterschiede zwischen der Volkssprache und Schriftsprache, aus dem Unterschiede zwischen den runden und viereckigen Mäzen (Ruf: zur Sache!) neue Nationalitäten schmiedet, so hat man auch den Unterschied verschiedener Berufe im Staate benützt, um Nationen zu spalten. Jetzt werden Sie, meine Herren, sehen, daß dieses Alles, was ich gesprochen habe, zur Sache gehört (Bravo!), denn auf diese Weise hat sich eine beinahe ganz eigenthümliche militärische Nationalität entwickelt und ausgebildet. (Bravo!) Sie unterscheidet sich durch Tracht, durch Sitten, durch Gebräuche, durch Begriffe und Tendenzen von der Nationalität, aus welcher sie hervorgegangen ist, folglich hat sie nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung gleichen Anspruch, um hier vertreten zu werden. (Bravo! Heiterkeit.) Die Forderung des Rastens-Geistes — das ist das Räthsel des vorigen Regierungssystems, die Aufgabe des hohen Reichstages ist eine entgegengesetzte; so wie der Absolutismus nach Spaltung und Zwietracht, so sollen wir nach Einigung und Verständigung trachten. (Bravo.) Die Kraft des Absolutismus liegt in der Schwäche des Volkes, die Kraft eines constitutionellen Staates kann nur in der Stärke des Volkes seyn. (Bravo.) Ich bin überzeugt, daß unsere Armee eben so sehr für politische Freiheit und constitutionelle Institutionen eingenommen ist, wie wir selbst; offen liegt ja vor den Augen der Borzug eines freien Staatsbürgers über einen servilen Söldling, der jederzeit bereit ist, sein Blut und Leben blindlings zu verkaufen; ein solcher Heroismus der Sklaven kann zwischen Gebildeten nimmermehr bestehen. Wenn sich die Armee zu reactionären Zwecken gebrauchen ließ, war sie dazu immer im Namen der Freiheit, Ordnung und Ruhe aufgefordert. Es ist nicht ihre Schuld, wenn unter ihren Schritten das constitutionelle Leben erstickt, die zarte Blume der Pressefreiheit erbleicht, die persönliche Sicherheit gefährdet wird, und sogar alle Gesetze aufhören. Das ist nicht ihre Schuld, denn sie verfügt nicht über die Früchte ihrer Siege (Bravo), sie darf nicht urtheilen und unterscheiden zwischen einem Befehl und einem Befehl, zwischen aufrichtigem, wohlgemeintem Auftritte und zwischen einer schön geblühten, politischen Intrigue. Nun, so sollen die Vertreter der Armee zu uns kommen, um sich an der Quelle des künftigen Staatslebens, der künftigen Verfassung mit dem Geiste der neuen Ordnung der Dinge vertraut zu machen, um sich zu überzeugen, daß der höchste Ruhm des Soldaten, seine heiligste Pflicht in dem Zusammenhalten mit dem Volke, im Einschreiten für die Rechte und Freiheit des Volkes besteht (Bravo), um sich zu überzeugen, daß wir ihre Tapferkeit und Aufopferung zu würdigen wissen, aber zugleich die Verwendung ihrer Fähigkeit, ihrer Kraft und ihres Blutes oft tief und von ganzem Herzen bedauern. Wir dürfen es auch nicht vergessen, daß, wenn die Vertheidiger des Vaterlandes sich um das Wohl desselben mit uns gemeinschaftlich betheiligen werden, die Armee auch an unseren Verhandlungen ein lebhafteres Interesse nehmen wird, und ich bin dieser Meinung, daß unsere Verhandlungen manchmal von größerer Bedeutung sind, und einen höheren Werth haben, als die Beschlüsse selbst. Diese Gründe haben mich bewogen, für den Antrag des Abg. für Lutowski zu stimmen mit dem einzigen Unterschiede, damit die Armee als solche ihre Vertreter an dem constituirenden Reichstage habe. Ich muß noch bemerken, daß in dem zweiten S. des Abg. Zbyszewski, nämlich: „diese Wahl gilt nur für diesmal, aus Rücksicht auf die außerordentlichen Umstände; es dürfen aus derselben für die Zukunft keine Folgerun-

gen und keinerlei Ansprüche gemacht werden" —, daß ich diesen §. im Antrage eines Gesetzentwurfes für überflüssig glaube. Der constituirende Reichstag ist ja nur ein Mal, und für die Zukunft wird er selbst beschließen, ob die Armee als solche ihre Vertreter im gesetzgebenden Reichstage haben solle oder nicht. (Beifall links und rechts.)

Präs. Es hat nun das Wort der Herr Abg. Jos. Neumann.

Abg. Neumann Jos. Indem ich das erste Mal vor Ihnen erscheinend, das Wort ergreife, verkenne ich die besonderen Schwierigkeiten derjenigen Lage, in die ich mich gebracht habe, als ich gegen den vorliegenden Antrag sprechen zu wollen erklärte, nicht. Vorerst ist mir wohl bekannt, daß an dem Tage, wo der Antrag zuerst gestellt wurde, die die Reichsversammlung wie Ein Mann sich erhoben, um ihn zu unterstützen. Hier also ist mein erster Versuch, Sie anzusprechen, von dem Bedenken umgeben, als wollte ich gegen eine mit so allgemeiner Zustimmung beurkundete Ansicht auftreten. Auf der andern Seite gefährdet mich die mögliche Verdächtigung, als wäre ich nicht geneigt, die hohen Verdienste unserer siegreichen, überall mit Ruhm gekrönten Armee anzuerkennen. Allein, meine Herren, weder die eine noch die andere Rücksicht durfte mich bestimmen, zurückzutreten von meiner Aufgabe. Ich stehe hier, nicht in meinem, sondern in dem Rechte derer, die mich gesandt, ich stehe hier in meiner von mir übernommenen Pflicht: ich will sie üben. Vorerst erlaube ich mir, was für den Antrag heute gesprochen wurde, einer näheren Würdigung zu unterziehen. — Begonnen hat der Herr Sprecher vor mir mit Gründen, die geradezu das Gegentheil von dem beweisen, was zu beweisen er sich zur Aufgabe gemacht. Ganz richtig wurde von ihm bemerkt, daß unsere Armee nicht unvertreten sey, und weiters fügte er bei, es handle sich hier darum, die Armee als solche zu vertreten. Zur Unterstützung dieser, von dem Antrage abweichenden, weil in eine andere Form gehüllten Ansicht, wurden Gründe vorgebracht, deren ich mich bemächtigen muß, nicht bloß um sie zu widerlegen, sondern auch um nachzuweisen, daß sie den Zweck, den sie hatten, zu erfüllen nicht geeignet sind. Man hat in einem Athemzuge die Armee gelobt, und hat sie zugleich als Werkzeug hingestellt für die Untergrabung der Volksfreiheit. (Who!) Meine Herren, wer hat Oesterreich gerettet nach Außen wie nach Innen? Die Armee und niemand Anderer; und wie wurde der Armee gelohnt? Ich hatte nicht die Ehre, diesem Hause anzugehören, als es sich darum handelte, der Armee die wohlverdiente Anerkennung auszusprechen. (Beifall aus dem Centrum.) Allein, meine Herren, so viel nur weiß ich, daß sie nicht ausgesprochen worden ist, diese Anerkennung, und ich fand darin eine bedauerliche Verneinung ohne Beispiel in der Geschichte; denn wo auch Völker und ihre Vertreter tagen, immer wird sich eine Verschiedenheit der Ansichten ergeben über diejenigen Schritte, die die Regierung des Landes vollbringt, und über diejenigen Zwecke, die das Kriegshandwerk verfolgt; aber welche Ansichten auch z. B. in Englands Parlamente bestehen mögen über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit des Krieges, wenn eine Armee ihre Pflicht gethan, dann wird sie von allen Parteien ausnahmslos als würdig anerkannt des Dankes und des Lobes der Volksvertreter, und Alle vereinigen sich wie Ein Mann. Dort ist der Ort, sich zu vereinbaren, das ist der Moment, der dazu gegeben ist, und ich frage, welche Armee der Jetztzeit, und wann hat die Armee in der Vergangenheit irgend Größeres vollbracht als die unserige? (Bravo.) Es ist nothwendig, daß ich mich darüber so ausspreche, wie ich anderwärts gethan; es ist nothwendig, daß ich daran erinnere, auf daß ich verstanden werde; es ist nothwendig, daß ich daran erinnere, daß unter den unzähligen Beschwerden, umgeben von Verrath ohne gleichen, unsere ruhmgekrönte Armee von Sieg zu Sieg eilte, um das Vaterland, um seine Ehre zu retten; (Beifall) es ist aber auch höchst bedauerlich, kränkend und demüthigend, hinzufügen zu müssen, daß es geduldet worden, wie der greise Feldherr, dessen Lebensabend nur dem Vaterlande noch gewidmet ist, verschmäht wurde laut und öffentlich, und wie wir es auch nur geduldet. (Beifall.) Indem ich

diese Vorgänge berühre, möge mir Niemand absprechen das Recht, zu behaupten, daß ich in der dankbaren Anerkennung der hohen Verdienste, die sich die Armee um unser Gesammtvaterland erworben hat, weder in diesem Hause, noch auch außer demselben von Niemand übertroffen werden kann. Und dennoch bekämpfe ich den Antrag. — Es ist, meine Herren, zur Unterstützung des Antrages gesagt worden, Einigung gebe Stärke. Es ist gesagt worden, daß diejenigen Belagerungen, die wir durchzumachen haben, eine die Volksfreiheit gefährdende Erscheinung, daher auf dem beantragten Wege unmöglich zu machen seyen. Ja, meine Herren, Sie haben mit Ihrem Beifalle gelohnt die hieran geknüpfte Bemerkung, daß die Einigung Kraft gibt, allein sie gibt Kraft so zum Guten, wie zum Schlechten. Sorgen wir dafür, daß die Einigung nur zu edlem, zu löblichem, zu redlichem Zwecke erfolge, und daß sie überall in allen Theilen des Gesammtvaterlandes sich herabilde zur Förderung des Staatsbürgerthums in seiner vollsten Entwicklung, und allerdings auch zur Förderung der errungenen Volksfreiheit. Der Herr Sprecher vor mir, der der Einigung Erwähnung gethan, er kommt aus einem Lande, wo ich selbe zu meinem großen Bedauern noch vermisse. (Große Aufregung. Häufiger Ruf: zur Sache. Zur Ordnung.)

Präs. Ich finde mich veranlaßt, den Herrn Redner zur Ordnung zu rufen.

Abg. Neumann Jos. Mich fügend dem Aussprache, dessen Gewicht ich schwer empfinde, weil er mich getroffen bei meinem ersten Worte, daß ich in diesem Hause genommen, möge man mich bereit finden, der durch uns geschaffenen Autorität diesmal wie immer zu gehorchen, sollte es auch um den Preis seyn, daß meine redliche Ueberzeugung mich allein nur fortgerissen und nicht irgend ein unlauterer Wille. — So wende ich mich denn zu dem Antrage selbst in seiner Formulirung und in seinem Wesen. Der Antrag, meine Herren, wie er hier vorliegt, ist zuerst ein mangelhafter, dann aber ist er ein solcher, der Verderben säet oder ein solches zu säen uns androht. Zuerst ist er ein mangelhafter, denn nur die Armee in Italien wird in demselben aufgenommen; meine Herren, es gibt keine italienische, ich kenne nur eine österreichische Armee, wo auch die einzelnen Armeecorps stehen mögen, sie sind unseres Gesammtvaterlandes Oesterreich, im Vereine aller Nationalitäten, eine österreichische Armee, und dieses zu seyn, hat sie zur Rettung unserer Zukunft bewiesen; sie handelte ohne Rücksicht auf ihre Zusammensetzung überall in gleichem Einklange, und vollbrachte überall gleichmäßig ihre Pflicht. Wie nun, so frage ich, um die Mangelhaftigkeit des Antrages bemerkbar zu machen, kommt es, daß der Antrag, der nur für die Armee in Italien gestellt ist, von einer Seite ausgeht, wo früher die Anerkennung der hohen Verdienste der Armee nicht zugestanden worden ist? (Große Unruhe. Ruf von der Rechten und Linken: zur Ordnung! — Allgemeine tumultuarische Bewegung.)

Abg. Fischhof. Ich bitte, die Unterschriften dieses Antrages dem Redner zu zeigen.

Abg. Schuselka. Es sind lauter Offiziere der Armee unterschrieben. (Fortdauernde Bewegung und wiederholter Ruf: zur Ordnung.)

Präs. Ich finde nicht, daß diese Aeußerung des Herrn Redners derartig sey, daß ich ihn zur Ordnung rufen kann, es war nur auf eine gewisse Seite des Hauses hingewiesen, offenbar aus Irrthum, indem der Herr Redner den Antrag und die Antragsteller nicht genau zu kennen scheint.

Abg. Pinkas. So soll er nicht reden, wenn er den Antrag nicht kennt. (Unter fortwährender Bewegung und Unruhe, Ruf von der Linken: Herunter von der Tribune.)

Präs. (Sucht durch wiederholten Gebrauch der Glocke die Ruhe wieder herzustellen.) Ich bitte, den Redner nicht weiter zu stören, und er suche ihn, fortzufahren.

Abg. Strobach. (Ergreift inmitten der allgemeinen Bewegung das Wort.) Ich bitte, Herr Präsident, entweder dem Redner die Redefreiheit zu wahren, oder die Sitzung auf eine halbe Stunde zu unterbrechen. (Ja, ja.)

Präs. Ich bitte, den Redner nicht weiter zu

stören; die Redefreiheit muß gewahrt werden, ansonst ich bemüßigt seyn würde, die Sitzung zu unterbrechen. (Zum Redner.) Ich bitte fortzufahren.

Abg. Neumann Jos. Meine Herren, jeder Theil der österreichischen Armee hat seine Aufgabe zu vollbringen verstanden, und es dürfte die große Frage seyn, die zu beantworten ich mich nicht getraue: ob jener Theil der österreichischen Armee, der die hereingebrochene Anarchie, die Zerstörung alles bürgerlichen Daseyns, die Schändung der heiligsten Interessen und des Familienherdes zu bekämpfen und niederzuhalten hatte, ob jener Theil der Armee nicht mit einer noch schwierigeren, ich behaupte aber, daß er jedenfalls mit einer viel bitterern Aufgabe betraut war, als der den äußeren Feinden gegenüber stehende. Will man also der Armee eine Vertretung gewähren, dann muß der Antrag auf alle Theile der österreichischen Armee ausgedehnt werden. — Ich nenne den Antrag aber auch einen Verderben säenden, und in dieser Beziehung, meine Herren, erlaube ich mir auf den Antrag selbst hinzuweisen. Die Armee in Italien soll bloß in ihrer Eigenschaft als ein Inbegriff von österreichischen Staatsbürgern wählen; die ungarischen, croatischen und italienischen Truppen aber sollen sich bei der Wahl der Abgeordneten nicht betheiligen dürfen. Wohlan, meine Herren, Sie finden hier ein Scheiden der einzelnen Angehörigen in der italienischen Armee selbst beantragt. Die italienische Armee aber steht vor dem Feinde, sie steht in einem Lande, wo sie umgeben ist von einem besiegten, darum auch erbitterten Feinde, und ich, der ich jedenfalls weniger als die Herren Antragsteller von der Lage einer Armee verstehe, muß es ihnen überlassen, diejenigen Zweifel mir zu heben, welche mich besorgnißvoll durchdringen bei einer solchen Ausscheidung der croatischen, ungarischen und italienischen Truppen, ohne die Armee im Angesichte des Feindes zu gefährden. Dann aber will dieser Antrag die Armee bloß in ihrer Eigenschaft als Inbegriff von Staatsbürgern zur Wahl von Vertretern berufen. Meine Herren, eine österreichische Armee, wo immer sie steht, hört nie auf, ein Inbegriff von österreichischen Staatsbürgern zu seyn. Es ist, indem man in dieser Eigenschaft etwas anderes sehen will, als was man Armee betitelt, eine Begriffsverwechslung unterlaufen, die nicht täuschen darf. Es käme nach diesem Wortlaute, wie nach den von mir gemachten Bemerkungen dahin, die Armee als solche wählen zu lassen. Dieß wurde klar und bestimmt hier ausgesprochen. Nun aber, meine Herren, wurde nirgend, wo das constitutionelle Leben, wo die Freiheit der Völker berathen und gebildet worden, daran gezweifelt, daß bewaffnete Körper in politische Erörterungen sich nicht einlassen dürfen, daß sie als solche nicht zur Berathung berufen sind. Ja, meine Herren, Sie selbst haben im Entwurfe der Grundrechte §. 11 die Bestimmung aufgenommen, welche für mich und meine Meinung das Wort führen möge. Es heißt in dem Entwurfe: „Keine Abtheilung der Volkswehr —“ (und dazu wird doch wohl auch die ruhmgekrönte italienische Armee zu zählen seyn) — „Keine Abtheilung der Volkswehr darf als solche über politische Fragen berathen und einen Beschluß fassen.“ (Bravo.) Meine Herren, sehen Sie Ihrer Aufgabe kurz und klar ins Gesicht. Dieses hohen Hauses Beruf darf nicht seyn, einen Antrag hinzuwerfen, und dort, wo die Schwierigkeit der Ausführung beginnt, sich zurückzuziehen. Dieses hohen Hauses folgerichtiger Beruf und seiner allein würdig ist, seine Aufgabe entweder ganz durchzuführen oder eine bloß theilweise Vollbringung derselben zu unterlassen, was geschehen muß, wenn es sich nicht getraut, sie ganz bis zu Ende zu vollbringen. Der Antrag sagt: Das Ministerium soll auf eine mit den Armeeeinrichtungen bestens sich vertragende Weise die Wahlen und die Adaptirung des provisorischen Wahlgesetzes vom 9. Mai v. J. zu Stande bringen; dieß aber heißt nichts sonst, als jenen Bedenken ausweichen wollen, derentwegen ich den Antrag einen Verderben bringenden genannt habe. Meine Herren, wir haben die Wahlen dort, wo bereits Wahlen zum constituirenden österreichischen Reichstage vorgekommen sind, in zureichender Menge kennen gelernt. Was ich davon gesehen habe, ist nicht geeignet, mich zu beruhigen

über einen ähnlichen, oder wohl gar gleichen Vorgang in der italienischen Armee. Wer aus Ihnen sollte es denn nicht wissen, und ich meistentheils gestehe, gesehen und gehört zu haben, Wahlvorgänge mit Candidaturen und Glaubensbekenntnissen, deren Inhalt ich diesem hohen Hause nicht wiederholen darf, auf daß ich nicht noch ein Mal das Mißlieben, wenn gleich nicht in meiner beabsichtigten Schuld, so doch im Drange meiner Ueberzeugung mir auflade. Allein, meine Herren, eines muß ich sagen, es sind Verheißungen gemacht worden, Leidenschaften aufgestachelt worden, bis zur Gefährdung der heiligsten Interessen. Es kam vor, daß die Zertrümmerung dessen, was unsere Altäre und Kirchen schmückt, die Schändung der ernstesten Aufgaben irdischen Daseyns empfohlen wurde. Ähnliche Vorgänge, meine Herren, kann ich mir in den Reihen der Armee unmöglich denken, ohne daß ich für ihren Bestand und für die Sicherheit des Vollbringens ihrer Aufgabe, die sie eben für uns hat, verzweifeln müßte; oder, meine Herren, glauben Sie, es werde in der Armee keine Candidaturen geben, und es werde nicht um Stimmen geworben werden? Ich kann einer solchen Verneinung keinen Raum gewähren, kommt sie aber vor, diese Candidatur, dann muß sie sich bewerben um die Benevolenz der Wahlmannschaft. Je höher der Mann in der Bildung steht, und vielleicht auch in seinem Berufe und in seiner Dienstkatégorie, je besser er vielleicht geeignet seyn mag, zum Reichstage gewählt zu werden, desto dringender wird es seine Aufgabe, sich um das Wohlwollen und die Begünstigung derer zu bewerben, für welche es ihm gegenüber in den Reihen einer Armee keine andere Aufgabe geben kann, als die, unbedingt zu gehorchen. An dem Tage, wo diese Pflicht eine geschwächte geworden, an dem Tage hat die Armee ihre Kraft und Festigkeit verloren. Gedenken Sie, meine Herren, der römischen Legionen. Von dem Tage an, wo sie es zur Aufgabe sich gestellt, in irgend einer Weise Einfluß zu nehmen auf die Wahl ihrer Führer, von dem Tage an waren sie die Ueberwundenen. Man sagt, der Antrag könne um so weniger beanstandet werden, weil er ja Analogien anderwärts bietet. Man hat auch die jüngst erst vorgekommene Wahl des Präsidenten der französischen Republik namhaft gemacht. Meine Herren, hier handelt es sich um die Wahl zu einem Amte, um eine Urwahl oder eine unmittelbare, und nach Virilstimmen. Wenn Weiteres z. B. auch Schweden zwei Männer seiner Landarmee und Einen aus der Marine nach dem Reichstage schickt, so schickt es diese drei Männer unter dem Titel „Armeebefehl“ und lediglich für ein *votum informatum*. Allein, was dort oder da auf diese oder jene Weise auch vorgehen mag, nie und nirgend finden Sie eine Wahlerscheinung im Angesichte des Feindes, und nie und nirgend kann sie nachgewiesen werden — die hier in Rede stehende Wahl einer Armee als solcher für die Constitution eines Landes. Ich, um Ihre Geduld nicht länger, als es mir nothwendig schien, in Anspruch zu nehmen, schließe nur noch mit Zahlen; daß bei diesen nicht eben die pünktlichste Genauigkeit einzuhalten möglich ist, liegt in der Natur der Sache. 150,000 Mann mag die Armee in Italien zählen, davon veranschlagt man 60,000 Mann an Croaten, Ungarn und Italienern, erübrigen demnach 90,000 Mann, welche nach dem Wortlaute des Antrages berufen seyn sollen, zu wählen. Unter diese 90,000 Mann mögen 3 Theile veranschlagt seyn als minderjährig, das gibt einen Abzug von 33,750, und es erübrigen demnach angeblich nicht vertretene 56,250 Mann. Dieß repartirt in 370 Wahlbezirke, liefert als Resultat in dem Gesamtwahlacte, der dieses hohe Haus beschickt, 150 Urwähler. Nachdem ich die Minderjährigen ausgeschieden, mag in Zweifel gezogen werden, ob eine solche Ausscheidung auch im Rechte sey, und hier ergibt sich ein neuer Moment für die Nachweisung: wie verderblich die Annahme des Antrages, so wie er vorliegt, werden müßte. Will man die Minderjährigen ausscheiden, oder will man sie mitwählen lassen? Der Mann, der zur Fahne geschworen, der der Fahne treu geblieben, der die Fahne umgeben mit seiner Aufopferung, zum Siege getragen, er hat das Männlichste vollbracht, was einem Manne auf Erden beschieden seyn mag, ohne daß wir seine Jahre zählen dürfen. (Bravo.) Soll

er nun darum, weil wir seine Jahre zählen wollen, nicht wählen dürfen, und wenn wir ihn mitwählen lassen wollen, wie soll dieß sich vereinbaren mit denjenigen Theilen des Antrages, die da wollen, daß die Armee nicht als solche, sondern als ein Inbegriff österreichischer Staatsbürger wählen solle, und daß das Wahlgesetz vom 9. Mai v. J. für die Wahl adaptirt werden solle, wie will man aus dem Widerspruche herausgerathen? — So, meine Herren, bekämpfe ich den Antrag, weil ich ihn für mangelhaft, weil ich ihn für verderblich achte, und ich stelle den Antrag meines Theils dahin, daß der Gegenstand nach § 74 der Geschäftsordnung vorerst an einen Ausschuß zur näheren Prüfung verwiesen werde. — (Großer Beifall im Centrum. Zwischen links und rechts)

Präs. Der nächste Redner ist der Herr Abg. Löhrner.

Abg. Löhrner. Ich cedire die Priorität dem Herrn Abg. Strobach. (Ruf: Auf die Tribune.)

Präs. Der Herr Abg. Strobach hat das Recht, vom Platze aus zu sprechen, nachdem er sich hier erst einschreiben ließ.

Abg. Strobach. Ich habe in meinem und im Namen vieler Meinungsgeossen einen Verbesserungsantrag auf den Tisch des Hauses gelegt. Dieser Antrag ist in nachstehende Worte gefaßt: „In Erwägung, daß ein Theil der österreichischen Staatsbürger jener Ländergebiete, die im österreichisch-constituirenden Reichstage vertreten sind, wegen ihrer activen Dienstleistung in der k. k. Armee gehindert war, sich an den Wahlen der Reichstagsdeputirten zu betheiligen, und in weiterer Erwägung, daß sich die Betheiligung desselben an den Wahlen wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit dieser nach dem Wahlgesetze vom 9. Mai v. J. wahlberechtigten Staatsbürger nachträglich in's Werk setzen läßt, beschließe der hohe Reichstag: im Wege des Ministeriums Sr. k. k. Majestät diese Umstände zur Kenntniß zu bringen, damit Se. k. k. Majestät sich bewogen fände, im Nachhange der octroyirten Wahlordnung vom 9. Mai v. J. für abgedachte, im österreichischen Heere und in der Marine dienenden Staatsbürger die Wahlen der Reichstagsdeputirten anzuordnen, wobei nachstehende Bestimmungen zu Grunde zu legen seyn dürften: Erstens. Haben sich bei der Wahl dieser Abgeordneten nur jene in dem k. k. österreichischen Heere und der Marine dienenden Staatsbürger der am österreichisch-constituirenden Reichstage vertretenen Ländergebiete zu betheiligen, welche zur Zeit der Vornahme der Wahlen nach den Vorschriften der provisorischen Wahlordnung activ wahlfähig, und durch ihre nothwendige Abwesenheit verhindert waren, an den Reichstagswahlen Theil zu nehmen Zweitens. Auf je 20.000 Köpfe entfalle ein Deputirter. Drittens. Können diese besondern Verfügungen in keinerlei Art ein Präjudiz für die Zukunft abgeben“ (Bravo.) Ich habe mich, meine Herren, bei den Reden, die im hohen Reichstage gehalten wurden, immer passiv verhalten; ich habe sie nicht gehalten, sondern nur gehört. Die Journalistik hat an mir die himmlische Geduld bewundert, mit der ich sie anhörte. Ich nehme von dem hohen Hause nur eine menschliche Geduld in Anspruch, bei der Begründung meines Antrages. (Bravo.) Ich will auch keine geistreiche Rede halten, ich kann es nicht, und sie könnte mir den Ruf „zur Sache“ beiziehen; ebenso auch keine pathetische, es könnte der Ordnungsruf erfolgen. Ich werde mich rein auf den Gegenstand selbst beschränken, und glaube in dieser Beziehung den Rechtsboden nicht verlassen zu dürfen. Ich sehe von allen politischen Gründen ab, z. B. von dem Grunde, daß unsere Armee durch ihre Tapferkeit dieses Recht als einen Ersatz in Anspruch nehmen dürfte; würde ich das als einen Rechtsgrund ansehen, dann würde ich gegen den Beschluß des hohen Hauses, daß der Adel nicht zu verleihen sey, verstoßen, und ich glaube, es ist der Rechtsboden hier festzuhalten. Ebenso muß ich im vorhinein auch den Vorwurf ablehnen, daß das hohe Haus die Tapferkeit unserer Armee als solche nicht anerkannt hätte (Bravo.) Ich glaube, es ist Niemand im hohen Hause, der die Tapferkeit unserer Armee nicht anerkannte, wenn er sich auch nicht bewogen fand, seinen Dank in der vom Abgeordneten Selinger beantragten Adresse auszusprechen. (Stürmischer Beifall von allen Seiten des Hauses.) Ich übergehe zur Sache. Der

Rechtsboden, auf den ich und viele meiner Meinungsgeossen diesen Antrag gegründet haben, besteht in dem einfachen Grundsatze, daß derjenige, der irgend ein Recht hat, dadurch, daß er absolut an der Ausübung desselben gehindert wurde, daselbe nicht verloren hat. Ich erwähne in dieser Beziehung des bürgerlichen Gesetzbuches, wo derselbe Grundsatz aufgenommen wurde. Man könnte vielleicht einwenden, daß auch andere Personen daran gehindert waren, und zwar solche, die in Staatsdiensten angestellt sind, und sich nicht an der Wahl betheiligen konnten, wie solche, die bei Gesandtschaften und Consulaten angestellt sind. Ich glaube, der Unterschied ist ein wesentlicher, denn bei der Armee hätte zur Zeit, als die Wahlen zum constituirenden Reichstage Statt fanden, die Wahl nicht vor sich gehen können. Denn bei der Armee hätte Kadeßky, als er vor Mailand war, gewiß den Gliedern der Armee keinen Urlaub erteilt, um die Wahlen vornehmen zu können, was bei den Gesandtschaftspersonen allerdings der Fall seyn könnte; daher ist der Fall ein verschiedener. Auch ist der Unterschied ein wesentlicher, daß die Staatsbürger, welche zusammenleben, nachträglich Wahlen vornehmen können, während dieß bei einzelnen zerstreuten Wählern nicht der Fall ist. Ich habe also mit mehreren meiner politischen Freunde den Grundsatz aufgenommen, daß die Wahlen, wo die Bürger zur Zeit der Wahl anderwärts beschäftigt waren, doch vermöge ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit des Zusammenlebens nachträglich vorgenommen werden können. Doch glaube ich, daß es unzumuthbar wäre, den Antrag, wie er von dem Abg. Zbyszewski gestellt worden ist, hier in Berathung zu ziehen, als wäre er ein Gesetzentwurf. Ich glaube, als Gesetzentwurf ist er nicht zu behandeln, weil die Grundlage, auf der wir stehen, eine rein octroyirte ist. Wir sind einfach zusammengekommen, um die Constitution in Vereinbarung mit der Krone zusammenzubringen. Die Constitution aber, die von uns zu Stande gebracht werden wird, kann unmöglich eine octroyirte seyn, während dagegen das Wahlgesetz, auf dessen Grunde wir hier stehen, ein octroyirtes ist. Und was beabsichtigen wir, wenn wir die in der Armee wahlberechtigten Staatsbürger nachträglich hier vertreten lassen? Was beabsichtigen wir anderes, als eine theilweise Aenderung, oder beziehungsweise Verbesserung des Wahlgesetzes. Ich glaube daher, daß dieses im Wege des octroyirten Gesetzes Statt zu finden hätte, und daß wir es daher ganz einfach Sr. Majestät zur Kenntniß bringen, und es Sr. Majestät überlassen, es zu thun oder nicht. Eben deshalb habe ich und meine Freunde den Antrag dahin gestellt, diesen Umstand zur Kenntniß Sr. Majestät zu bringen, falls sich Se. Majestät vielleicht bewogen fände, im Nachhange zur octroyirten Wahlordnung vom 9. Mai v. J. die Wahl der Reichstagsdeputirten anzuordnen und zu bestimmen, ob noch andere sich auf die Armee beziehende Bestimmungen zu Grunde zu legen wären. Ich glaube, es hat noch einen weiteren Vortheil. Dieser Antrag vom Abg. Zbyszewski ist als ein Dringlichkeitsantrag gestellt worden, und es ist auch darnach die Behandlung in der Kammer geschehen. Würde diesem Antrage Folge geleistet, so müßte sein Antrag dreimal die Kammer passiren, und zwar immer in einer Frist von acht Tagen. Ich glaube, das wäre dem Zwecke nicht entsprechend; wenn wir aber so vorgehen, wie ich es beantragt habe, so kann noch heute die Sache an das Ministerium geleitet werden, und die Wahlen können in nächster Zeit in der Armee Statt finden. — Ich glaube, daß es nicht unzweckmäßig erscheinen dürfte, zugleich die Meinung der Kammer diesem Antrage beizufügen, daß sie nämlich glaubt, daß dießfalls von Seiten Sr. Majestät die Entscheidung Statt zu finden hätte. Ich verwahre mich im Voraus dagegen, als ob dieß ein eigentlicher Antrag wäre, es ist nur ein Gutachten, das wir stellen, und Sr. Majestät steht das Recht zu, dieses Gutachten abzulehnen oder darnach vorzugehen. Bei diesem Gutachten gingen wir von der Ansicht aus, daß das Wahlrecht nicht der österreichischen Armee als solcher, als Militär zukomme, sondern es kommt nur jenen Staatsbürgern zu, welche in der Armee sind, und das Wahlrecht dazumal nicht ausüben konnten. Daher verwahre ich mich vor allem dagegen, daß hier ein Corps als

active Person das Wahlrecht auszuüben hätte. Die Stylisirung der ersten Bestimmung, wie sie beantragt ist, dürfte darum folgendermaßen lauten: »Haben sich bei der Wahl dieser Abgeordneten nur jene in dem k. k. österreichischen Heere und der Marine dienenden Staatsbürger der im österreichisch-constituirenden Reichstage vertretenen Ländergebiete zu betheiligen, welche zur Zeit der Vornahme der Wahlen nach den Vorschriften der provisorischen Wahlordnung activ wahlfähig, und durch ihre nothwendige Abwesenheit gehindert waren, an den Reichstagswahlen Theil zu nehmen.« Hier ist das Prinzip ausgesprochen, sie sollen nachträglich das Wahlrecht ausüben; dadurch entfällt die Spezifikation, wie sie der Herr Abg. Zbyszewski beantragt, nämlich daß die in der Armee dienenden Beamten sich auch daran betheiligen sollen; die sind ja in der Armee activ, daher in der Armee inbegriffen. Dagegen, was den weiteren Antrag des Abg. Zbyszewski anbelangt, daß auch andere Staatsbürger, die sich in Italien befinden, und an den früheren Wahlen nicht Theil genommen, dabei mitwirken, dagegen muß ich mich feierlichst verwahren, weil hier in Bezug der Gründe, ein solches Verfahren zu modificiren, wieder nicht dasselbe gelten kann. Es wurde dem Antrage des Abg. Zbyszewski vom Abg. Neumann der Vorwurf gemacht, daß er nicht principiell sey, er bestimme nur, daß drei Abgeordnete zu wählen wären, während der Grund der Abwesenheit zur Zeit der Wahl offenbar jedem der in der österreichischen Armee dienenden wahlberechtigten Staatsbürger das Recht zuerkennt, zu wählen; diesem glauben wir vorzubeugen dadurch, daß wir wirklich ein Prinzip in der Art aufstellen und wünschen, daß auf 20000 Köpfe immer ein Deputirter entfalle; die Berechnung ist beiläufig die folgende: 50000 Personen haben bisher einen Wahlbezirk gebildet, aber nicht alle diese 50000 haben gewählt, sondern nur ein unbedeutender Theil von ihnen; es fiel hinweg mehr als die Hälfte, welche des weiblichen Geschlechtes sind; dann entfallen allerdings jene der Mannspersonen, welche noch nicht wahlfähig waren, nämlich alle Altersklassen von 1—24 Jahren; hiedurch würden zurückgeblieben seyn 25000 Mannspersonen, und davon die Altersklasse von 1—24 Jahren hinweg, dürfte das beiläufige Resultat von 20000 Köpfen geben, und diese 20000 wahlberechtigten Personen repräsentiren den Wahlbezirk von 50000. Ich bin auch der Meinung, daß diese besonderen Verfügungen für die Zukunft oder für zukünftige Bestimmungen kein Präjudiz abgeben sollen, und glaube dieß insbesondere dahin zu beziehen, daß es keinen Einfluß nehmen soll auf die von uns zu berathende Constitution, sondern daß vielmehr, falls Se. Majestät sich bestimmt finden sollte, diesem Antrage Statt zu geben, fürderhin kein ähnliches Ansinnen mehr hier gestellt werden dürfe. (Großer Beifall.)

**Präs.** Wollen der Herr Abg. mir den Antrag vorlegen, damit ich die Unterstützungsfrage stelle?

**Abg. Zbyszewski.** Ich erkläre, daß ich meinen Antrag zurückziehe, und an seine Stelle den des Herrn Abg. Strobach substituirt. (Großer Beifall.) Ich bitte aber auch, daß man mir gewähren möge, auf einige Anschuldigungen —

**Präs.** Sie werden vielleicht als Antragsteller zuletzt sprechen können; jetzt muß ich den eingeschriebenen Rednern das Wort vorbehalten. — Sind auch die anderen Herren, die diesen Antrag unterschrieben haben, damit einverstanden? (Die Herren Schopf, Motyka und Müller erklären sich damit einverstanden.) Der Antrag wird daher zurückgezogen. Es liegen nun zwei Anträge vor. Der Antrag des Herrn Abg. Neumann Joseph lautet: »Ich stelle den Antrag, daß der Gegenstand an einen Ausschuss zur näheren Prüfung nach §. 74 der Geschäftsordnung verwiesen werde.« Wird dieser Antrag unterstützt? (Nicht hinreichend unterstützt.) Der Antrag des Herrn Abg. Strobach lautet: (Liest den Antrag wie oben.) Wird dieser Antrag unterstützt? (Eminente Majorität.) Der Antrag ist unterstützt.

**Abg. Brestel.** Ich beantrage den Schluß der Debatte.

**Präs.** Wird dieser Antrag unterstützt? (Ma-

ajorität.) Der Antrag ist so hinreichend unterstützt, daß ich ihn für angenommen halte. Es sind noch eingeschrieben als Redner die Herren Abgeordneten: Köhner, Schuselka, Trojan, Schmitt und Goldmark. — Alle dafür.

**Abg. Köhner.** Ich verzichte gänzlich auf mein Wort. (Trojan und Goldmark verzichten ebenfalls.)

**Präs.** Die übrigen Herren wollen sich einen Generalredner wählen. (Geschicht.) Der Herr Abg. Schuselka wurde gewählt, und hat als Generalredner das Wort.

**Abg. Schuselka.** Ich würde es nicht gewagt haben, das Wort zu ergreifen, nachdem mehrere der eingeschriebenen Redner darauf verzichtet haben, wenn ich es nicht für eine unerläßliche Pflicht gehalten hätte, zu sprechen, deshalb, weil ich neulich, als der Herr Abg. Zbyszewski seinen Antrag zuerst ankündigte, mir in dieser Beziehung Äußerungen erlaubt habe, die von einem, vielleicht von zwei Vorrednern mißverstanden, und dadurch vielleicht zu einem neuerlichen Anlaß geworden sind, daß in dieser Frage auch außerhalb dieses Hauses Mißverständnisse aufkommen könnten. Es hat der Herr Abg. Seidler hier ausgesprochen, es sey eine Sühne nothwendig in diesem Hause, der Armee gegenüber. Ich muß gewiß nicht nur in meinem Namen und im Namen meiner Partei, sondern im Namen des ganzen Hauses dagegen protestiren. (Bravo! Bravo!) Es sind in unglücklichen Tagen und Zeiten Mißverständnisse vorhanden gewesen über die Stellung der Armee im Staate. Es ist in diesem Hause ein Antrag gefallen — nicht durch die Abneigung dieses Hauses, sondern, ich spreche es offen aus, durch die nicht glückliche Behandlung derjenigen, die den Antrag gestellt und vertheidigt haben. (Anhaltender stürmischer Beifall.) Dadurch ist Anlaß gegeben worden, daß die Armee Ursache hatte, weil sie vom Schauplatz weit entfernt ist, beleidigt zu seyn. Es sind vielleicht von einzelnen Mitgliedern des Hauses bei dieser und anderen Gelegenheiten Äußerungen gemacht worden, die Einzelne der Armee und die Armee überhaupt beleidigen konnten; allein nun und nimmer sind sie von dem ganzen Hause ausgegangen. (Beifall.) Und das Recht der Einzelnen, ihre widersprechenden Ansichten auszusprechen, muß in diesem Hause ein heiliges Recht seyn, und Niemand kann das Recht haben, dieses zu hindern oder zu beeinträchtigen. Wenn in dieser Beziehung schon von einer Beleidigung die Rede ist, so sind auch einzelne Mitglieder, ja das ganze Haus in Folge dieser Mißverständnisse von einer anderen Seite her reichlich bezahlt worden. Es ist in dieser Beziehung eine völlige Ausgleichung vor sich gegangen. (Heiterkeit.) Ich halte es aber für sehr unzweckmäßig, hier, wo wir Einigkeit begründen sollen, alte Wunden wieder aufzureißen, und jene Mißverständnisse neu anzuregen. (Beifall.) Es ist von dem Herrn Abg. Joseph Neumann speziell auf diese Vergangenheit hingewiesen worden. Ich will nicht darauf aufmerksam machen, daß ein Mitglied, welches eben erst die Kammer betreten, und seine Rede selbst mit der Bemerkung beginnen mußte, daß er damals noch nicht Mitglied des hohen Hauses gewesen ist, daß ein solcher von der Tribüne des hohen Hauses sich eine Kritik über die früheren Verhandlungen erlaubt; ich will nicht näher darauf eingehen, aber eine Bemerkung desselben Redners, die gegen den Abg. Borkowski gerichtet war, muß ich aufnehmen. — Der Abg. Borkowski hat ausgesprochen: Wir wünschen, daß die Vertreter der Armee, wenn auch nicht als solcher, so doch als kriegskundige Männer hier mit uns tagen, und an der Constatuirung unseres Vaterlandes Theil nehmen, für dessen Aufrechthaltung sie so wesentliche und schwere Pflichten zu erfüllen haben. Herr Abg. Borkowski hat sich ausgesprochen, wir wünschen es, damit wir dieses große Werk im Interesse der Freiheit, der Einigkeit und der dadurch bewerkstelligten Kraft vollbringen mögen. Diesen Ausdruck hat der Herr Abg. Neumann angenommen, und hat zugegeben, die Einigkeit gebe allerdings Kräfte, manchmal Kraft zum Guten, aber sie könne auch Kraft zum Schlechten geben.

Da nun der Herr Abgeordnete diese Bemerkung gemacht hat, um den Abg. Borkowski zu widerlegen, so bleibt mir nichts anderes übrig, als anzunehmen, der Herr Abg. Neumann fürchte, daß eine Vereinigung der Armee durch einzelne Vertreter mit dem Reichstage eine Vereinigung zum Schlechten seyn werde. (Heiterkeit. Beifall.) — Der Abg. Borkowski hat ausdrücklich gesagt: wir wünschen diese Vereinigung im Interesse der Freiheit, und ich glaube, daß wir gegenüber den wiederholten Erklärungen, die vom Throne ausgegangen sind, noch nicht so weit gekommen sind, die Freiheit in Oesterreich als etwas Schlechtes erklären zu müssen. (Anhaltender stürmischer Beifall.) Als eben so unzweckmäßig muß ich es erklären, und im Interesse der Einigkeit dieses Hauses, wo die verschiedensten Nationen versammelt sind, dagegen protestiren, daß diese Frage von demselben Herrn Redner in einer Weise aufgefaßt wurde, die nur dazu dienen konnte, tiefe Wunden der Völker Oesterreichs neu aufzureißen. Es kann dieses durchaus nicht im Interesse des Werkes seyn, welches wir hier in Vereinbarung mit der Krone vollbringen sollen. (Beifall.) Es können dadurch nur zu den unabsehbaren Schwierigkeiten, welche unserem Constitutions-Werke entgegenstehen, noch neue und immer neue Hindernisse entgegengethürmt werden. (Beifall.) — Es ist von einem besiegten Feinde gesprochen worden, der ein erbitterter Feind ist. Es ist ein unzweckmäßiger und harter Ausdruck, einem Volke gegenüber, welches wir, ich hoffe es, nicht durch die Gewalt der Waffen bei Oesterreich erhalten, sondern durch die Freiheit brüderlich mit uns vereinen wollen. (Allgemeiner, anhaltender, stürmischer Beifall.) — Es ist in harter Weise auf den Theil Polens hingewiesen worden, der zu Oesterreich gehört, und der in Folge eines schweren National-Unglücks zu Oesterreich gekommen ist. Ich bin überzeugt, daß Niemand in diesem Hause ist, der für das Unglück Polens nicht wenigstens Mitleid und Mitgefühl hat, und erkläre es für ganz unzweckmäßig, hier in diesem Hause auf eine so harte Weise auf den Theil Polens, der zu Oesterreich gehört, hinzuweisen. — Der Herr Redner Neumann hat in begeisterten Worten die Vorzüge und die Vortrefflichkeit unserer Armee gepriesen, und ich stimme darin mit ihm überein. (Beifall — Unruhe in Centrum.) Allein er hat am Schlusse seiner Rede, wo er die Gefährlichkeit schildern wollte, welche eintreten müßte, wenn wir ein Wahlrecht zuerkennen würden, demjenigen Theile der Armee, die außer den Gränzen der hier vertretenen Länder sich befindet, er hat bei der Schilderung dieser Gefährlichkeit dem Anfange seiner Rede widersprochen, indem der Herr Abgeordnete behauptet, daß der Armee eingeräumte Wahlrecht und die Candidatur bei den Wahlen würde die Armee in ihrer Disciplin und Wesenheit verderben. Dieses heißt in demselben Augenblicke, wo man der Armee Lob spendet, sie wieder beleidigen, indem dadurch sowohl bei den Untergebenen, als auch bei den Männern, die an der Spitze stehen, eine nicht wohlgemeinte, staatsmännisch nicht ausgebildete Gesinnung und ein nicht hoher Grad von Vaterlandsliebe vorausgesetzt wird, die der Herr Redner doch am Anfange seiner Rede so sehr gepriesen hat. Nachdem ich diese Voraussetzungen machen mußte und sie zu Ende geführt habe, ungeachtet einzelner sehr unwilliger Äußerungen einzelner Mitglieder dieses Hauses, erkläre ich nur für mich und meine politischen Freunde, daß wir uns vollkommen mit dem Antrage des Herrn Abg. Strobach vereinigen (Beifall), und daß wir in dieser Beziehung den Rechtsboden zu wahren suchen, und zugleich die Besorgnisse, die allerdings gegründet sind, und für welche sogar ein §. unserer Grundrechte, obwohl mit großem Unrechte citirt worden ist, — daß wir, sage ich, diese Besorgnisse beseitigen, um so mehr, als bei diesem einzelnen Akte ein nachtheiliges Präjudiz für unser künftiges Wahlverfahren und Wahlgesetz gegeben worden ist. Der constituirende Reichstag ist ein einziger, er ist unter außerordentlichen Verhältnissen zusammen gekommen, unter so außerordentlichen, wie vielleicht noch keiner jemals in der Geschichte. Ein großer Theil der Staatsbürger, welche in diesen schweren Zeiten die Waffen führen mußten, befanden sich außer den Gränzen der Länder, die hier vertreten sind, und in Rücksicht auf diese außer-

ordentliche Lage können wir nicht eben bloß einzelnen Theilen dieser Krieger, sondern wie es in der Begründung des Antrags des Abg. Strobach liegt, überhaupt und allgemein aus dem Rechte, welches uns in dieser Beziehung eingeräumt ist, allerdings nachträglich das Wahlrecht zuerkennen. Allein, da — wie der Herr Abg. Strobach so gründlich angeführt hat, das Wahlgeseß ein octroyirtes ist, und wir uns in dieser Beziehung consequent auf unserem Standpunkte bewegen wollen, so fühlen wir uns nicht berufen, dieses Wahlgeseß jetzt durch einen Gesetzworschlag der hohen Kammer zu ändern, sondern wir unterbreiten es Sr. Majestät, es Ihm anheimgebend, ob Er die Rechte der Krieger als Staatsbürger für diesen constituirenden Reichstag noch in Geltung sehen und zur Ausübung bringen wolle. Wir entgehen dadurch gleichzeitig der Besorgniß, daß vielleicht in ähnlicher Weise, wie hier der Antrag als solcher bezeichnet wurde, der von einer Seite ausgegangen wäre, die früher nicht geneigt war, die Armee anzuerkennen, während er doch ausgegangen ist von vier Offizieren der k. k. Armee, — ich sage, wir entgehen dadurch zugleich der Besorgniß, daß wir hier etwa einen Beschluß fassen, der den Wünschen der Armee nicht gemäß wäre, indem der Herr Antragsteller Zbyszewski selbst erklärt hat, daß er nur in seinem eigenen Namen diesen Antrag stellt, und daß er nicht wisse, ob er dadurch die Gesinnung und den Wunsch der Armee ausspreche. Es bleibt also der obersten Gewalt in dieser Angelegenheit überlassen, die Sache nach Recht und Billigkeit zu schlichten, und wir können dann sagen, daß wir gethan haben, was wir thun konnten und thun durften. (Verläßt unter stürmischem Beifall des ganzen Hauses die Tribüne.)

**Präs.** Der Herr Abg. Zbyszewski hat zwar seinen Antrag zurückgezogen, und sich mit dem des Abg. Strobach vereint; da jedoch der Abg. Zbyszewski der ursprüngliche Antragsteller ist, so glaube ich, ist es in der Billigkeit begründet, daß ich ihm das letzte Wort einräume, und wenn der Antragsteller Strobach auch damit einverstanden ist, so wird er das letzte Wort haben.

**Abg. Strobach.** Ganz einverstanden.

**Abg. Zbyszewski.** Ich habe nicht geglaubt, damals, als ich meinen Antrag vor das hohe Haus brachte, damals, als die Unterstützungsfrage gestellt wurde und fast das ganze Haus sich erhob, — ich habe nicht geglaubt, sage ich, daß im Schooße der Kammer selbst sich eine solche Opposition gegen diesen Antrag erheben würde. Ich konnte dieses um so weniger glauben, nachdem mir von allen Seiten des Hauses, von allen Parteien und allen Clubs des Hauses beistimmende Aeußerungen gemacht wurden. Ich will jetzt darnach nicht forschen, welches der Anlaß gewesen seyn mag, welcher eine solche Aenderung der Stimmen hervorgebracht hat. Ich will in wenigen Worten nur dasjenige sagen, von was ich in diesem Augenblicke mich gedrückt fühle. Sollte das hohe Haus es bestätigen, schwarz auf weiß bestätigt zu sehen wünschen, so wäre ich in der Lage, ein Document, wenigstens ein Circulare an die Armee vorzuweisen, wo sich Stimmen in der Armee in Italien erhoben haben, um hier am constituirenden Reichstage eine eigene Vertretung zu erlangen. Schriftliche und mündliche Mittheilungen belehrten mich weiter, daß die italienische Armee hier an der Constituirung des Vaterlandes irgend ein Wörtchen einzusprechen wünschen würde. Als einziger Offizier der activen Armee glaubte ich dazu verpflichtet zu seyn, um der Armee entgegen zu kommen. Ich gestehe offen, auch durch Rücksicht des Egoismus dazu getrieben worden zu seyn; ich finde nämlich, daß meine Kräfte bei dem besten Willen, bei der größten Anstrengung, der Armee nützlich zu seyn, nicht überall hinlangen würden. Diese Privatrückicht trieb mich dahin, um eine Unterstützung, eine Mitwirkung zu bekommen. Ich glaube, meine Herren, Sie werden einen solchen Egoismus nicht so sehr tadelnswerth finden. Indem ich nun meinen Antrag dem Hause vorzubringen beschloß, faßte ich ihn der Art, daß man mir nicht den Vorwurf der Anmaßung, Unbescheidenheit oder der Uebertreibung machen würde. Ich wußte gar wohl, was es heißt, für einen *Stand* Vertreter zu beantragen; ich wußte um so mehr, daß es höchst tadelnswerth wäre, nachdem Tags vorher der 1. §. der Grundrechte angenommen

worden war. Ich mußte schleunig den Antrag einbringen, und wenn er in der Fassung, wenn er in manchen seiner Punkte fehlerhaft war, so habe ich das beste Eingeständniß dadurch geliefert, indem ich den vortrefflichen Antrag des Abg. Strobach statt des meinen substituirt. Ich werde mich nicht in viele Entgegnungen einlassen. — Ich kann nur dem Herrn Abgeordneten, der heute zum erstenmal in diesem Hause sprach, das Bedauern ausdrücken, daß er eben diesen Gegenstand gewählt hat, um sich seine parlamentarischen Sporen zu holen (großer Beifall.) Ich kann diesem Herrn Abgeordneten bemerken, er hätte denn doch die stenographischen Berichte durchlesen sollen, und dann würde manche Behauptung weder so ungerecht, noch so einseitig ausgefallen seyn (Beifall.) Ich motivirte dasjenige, was ich vorbrachte, so gut ich es vermochte; und falls er diese Motivirungen gelesen hätte, so würde er viel gerechter gewesen seyn. Ich bemerke diesem Herrn Collegen, daß er selbst das Factum der Fünfsachtel falsch aufgefaßt hat; die Fünfsachtel habe ich als diejenigen bezeichnet, die nicht wahlfähig, und die Dreiachtel als jene, die wahlberechtigt sind. Sein Calcul wäre, wenn er dieses vorgebracht hätte, für ihn selbst günstiger ausgefallen. Ich kann diesem Herrn Abgeordneten nur noch Eines sagen: er wurde in dem vollen Ausprechen eines Satzes aufgehalten durch etwas mißfällige Aeußerungen des Hauses. Er war im Begriffe, eine Aeußerung auszusprechen, wo ich den Himmel preise, daß er sie nicht vorgebracht hat (Beifall von allen Seiten); der Herr Abgeordnete wisse, ich bin Militär, bin gewählt in einem Wahlbezirke, wo — ich kann es offen und frei sagen, kein einziger der Wahlmänner mich kennt; ich kann dem Herrn Abgeordneten sagen, daß seit dem 6. Sept., wo ich in diesem Hause siße, ich mich unabhängig gehalten habe von jeder Partei, ich folgte den Regungen meines Gewissens und den Mahnungen meiner Ehre. (Allgemeiner anhaltender Beifall.) Der Hr. Abgeordnete wird wohl begreifen, daß ich unmöglich verschiedene Provinzen, etwa die Provinz Tyrol oder Steiermark vertreten kann, wenn ich für Galizien gewählt bin, und wenn ich Manches für Galizien vorbringe, was an gewissen Orten vielleicht nicht gefallen möchte, treibt mich mein Pflichtgefühl dahin, meine Verpflichtungen gegen meine Wähler gewissenhaft zu erfüllen. Der Herr Abgeordnete war im Begriffe ein Wort auszusprechen, das meine Ehre angegriffen hätte; Gott sey gepriesen, daß er es nicht gethan hat. Bedenke der Herr Abgeordnete, daß einem Militär nichts heiliger ist als seine Ehre, und wahrlich, wenn er es gethan hätte, ich hätte ihm zurufen müssen den allbekanntesten Spruch: *guai a chi la tocca!* (Tritt unter anhaltendem stürmischem Beifall ab.)

**Präs.** Der Antrag des Abgeordneten Strobach, der einzige, welcher über diesen Gegenstand vorliegt, ist dem hohen Hause bekannt; ich werde, nachdem keine Theilung der Frage begehrt wurde, sogleich über den ganzen Antrag abstimmen lassen. Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Abgeordneten Strobach einverstanden sind, wollen aufstehen. (Ueberwiegende Majorität.) — Der Hr. Ministerpräsident wünscht einige Interpellationen zu beantworten.

**Minist.-Präs. Schwarzenberg.** Die Interpellation, welche der Herr Abgeordnete Dr. Tomjcek in der Reichstags-Sitzung vom 3. d. M. an die Herren Minister des Aeußeren und der Finanzen zu richten sich veranlaßt fand, hat zwei, die Linnen-Industrie Böhmens betreffende Wahrnehmungen zum Gegenstande, nämlich: Den in neuerer Zeit bedeutend verminderten Absatz böhmischer Leinwaaren im Auslande, und die nach Ansicht des Herrn Interpellanten zu niedrig gestellten österreichischen Eingangszölle auf fremdes Maschinen-Flachsgarn. — Was den letzten Punkt anbelangt, so fällt derselbe ganz dem Wirkungskreise der Ministerien des Handels und der Finanzen anheim. — Der erste hingegen darf vornehmlich aus dem Grunde als in den Kreis der Amtsthätigkeit des Ministeriums des Aeußeren einschlagend betrachtet werden, weil der Herr Interpellant die, in der Ausfuhr österreichischer (und respective böhmischer) Leinensfabrikate eingetretene Verminderung vorzugsweise dem nicht genügenden Schutze beimessen zu müssen erachtet, welchen dieser Industriezweig, — aus Ursache der

Mangelhaftigkeit der zwischen Oesterreich und den anderen Staaten bestehenden Handelsverträge, — auf auswärtigen Märkten findet. Zur Begründung dieser seiner Ansicht hat der Herr Interpellant angeführt: daß englische Leinwaaren bei ihrer Einfuhr nach Rußland einen geringeren Zollsatz als die österreichischen zu entrichten haben, und sohin den Antrag gestellt: „das Ministerium des Aeußeren möge sich dahin verwenden, womit in Rußland die Zollsätze zu Gunsten österreichischer Leinwaaren herabgesezt, und wenigstens denjenigen gleichgestellt werden, welche von diesen Waaren die Engländer entrichten.“ Die Wichtigkeit dieser, einen der ausgebreitetsten Industriezweige der Monarchie berührenden Frage in ihrer ganzen Ausdehnung ermessend, glaubt man solche möglichst umfassend erörtern zu sollen. — Es ist eine leider nicht in Abrede zu stellende Thatsache, daß die noch zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts sehr bedeutenden Gewinn bringende, und sohin eines besondern Aufschwunges sich erfreuende österreichische (und darunter vorzugsweise die böhmische) Leinensfabrikation in neuerer Zeit von ungünstigen Wechselfällen hart bedrängt wird, und daß seit einer Reihe von Jahren eine erhebliche Verminderung des Absatzes von österreichischen Leinwaaren im auswärtigen Verkehre sich bemerkbar gemacht hat. — Vorzüglich sind es die sogenannten gemeinen Sorten, in welcher die fortschreitende Abnahme der Ausfuhr am empfindlichsten hervortritt, während diese in den feinen Gattungen im Verlaufe der letzten sieben Jahre, verglichen mit dem Durchschnitte der vorhergehenden zehn Jahre, sich nicht wesentlich veränderte, und in dem auswärtigen Absatze der ordinärsten Gattungen sogar eine bedeutende Zunahme sich ergab, — wie solches in der angeschlossenen Uebersicht anschaulich nachgewiesen wird. Aus diesen Tabellen, meine Herren, die ich dann zur Einsicht vorlegen werde, werden Sie die Richtigkeit dieser Angabe ersehen. — Dem Werthe nach stellte sich durchschnittlich die jährliche Gesamtausfuhr an Leinwaaren aus der Monarchie in dem Decennio von 1830 bis 1840 auf 3,876.204 fl., im Jahre 1847 hingegen auf 3,103.833 fl. Es kann aber die Wahrnehmung immerhin als eine erfreuliche angesehen werden, daß im Verlaufe der letzten fünf Jahre der Werth der Ausfuhr an Leinwaaren wieder progressiv zu steigen begann; denn solche hat betragen:

im Jahre 1843 . . . . .	2,706.467 fl.
„ „ 1844 . . . . .	2,930.633 fl.
„ „ 1845 . . . . .	2,926.600 fl.
„ „ 1846 . . . . .	2,981.700 fl.
„ „ 1847 (wie oben) . . . . .	3,103.833 fl.

Unter den Ländern, mit welchen Oesterreich in direkter Gränzberührung steht, hat die Ausfuhr der mehrerwähnten Waaren nach den deutschen Zollvereins-Staaten sich am auffallendsten vermindert, denn es wurden dahin noch im Jahre 1840 abgesezt . . . . . 20.471 Cent. sporco, und nach einer stets fortschreitenden Abnahme in der Zwischenperiode im Jahre 1847 nur noch . . . . . 9.987 Cent. sporco.

Am günstigsten dagegen gestaltete sich während des obigen Zeitraumes der Absatz dieses österreichischen Fabrikates nach der Türkei und nach Rußland; denn es wurden nach ersterem Lande ausgeführt: im Jahre 1840 . . . . 6.154 Cent. sporco  
 „ „ 1847 aber 11.030 „ „  
 und nach Rußland:

im Jahre 1840 . . . . .	380 Cent. sporco
„ „ 1847 . . . . .	6.812 „ „

Die nicht zu verkennende Ungunst der Verhältnisse, welche auf der österreichischen Leinensindustrie gegenwärtig haftet, kann aber keineswegs bloß jenen Ursachen zugeschrieben werden, welche der Hr. Interpellant bezeichnet hat. Am allerwenigsten aber vermag sie in einer unzureichenden Vertretung der österreichischen Handelsinteressen, dem Auslande gegenüber, gesucht zu werden. — Die österreichische Staatsverwaltung hat dem kräftigsten Schutze dieser Interessen unausgesezt die regste und angelegentlichste Sorgfalt zugewendet, und es bestehen (Frankreich und Portugal ausgenommen) mit allen europäischen Mächten, mit denen die Monarchie sich im Frieden befindet, Ver-

träge, welche den österreichischen Handelsleuten und Rhedern in diesen Ländern alle jene Vorrechte zuzuführen, deren daselbst die eigenen Staatsangehörigen oder die am meisten begünstigten fremden Nationen theilhaft sind. — Auch fehlt es keineswegs an den geeigneten Organen, welche die pünktliche Erfüllung der Stipulationen dieser Verträge sorgsam überwachen. — Was das früher bemerkte, von dem Herrn Interpellanten speziell hervorgehobene ungünstige Verhältniß anbetrifft, in welchem die österreichischen Leinenfabrikate im Vergleich zu den englischen bei ihrer Einfuhr nach Rußland, in Absicht auf die zu entrichtenden Zölle sich befinden sollen, — so ist in dieser Beziehung (wenn gleich im Allgemeinen eine Milderung der russischen Zollgesetze immer noch sehr zu wünschen bleibt) der Hr. Interpellant ganz irrig berichtet worden; denn nicht nur, daß bei der Einfuhr auf dem Seewege englische Leinwaaren (so weit dieß bis in die neueste Zeit bekannt) in Rußland mit den österreichischen einem ganz gleichen Zolle unterliegen, so ist laut Beilage, in Folge der im Jahre 1847 gepflogenen Verhandlungen, mittelst Ukases vom 11. Oktober desselben Jahres, zu Gunsten von zehn der gangbarsten Artikeln der österr. Leinenfabrikation eine bedeutende Ermäßigung der Eingangsgeldern gegen dem verfügt worden, daß diese Waaren über die Landgränze nach Rußland eintreten, und auf dem Grunde von Ursprungs-Certifikaten als österreichisches Erzeugniß erkannt werden; eine Ermäßigung, deren (so weit bekannt) die englischen Leinwaaren sich nicht zu erfreuen haben. — Die wenig zufriedenstellende Lage der Leinenindustrie in Oesterreich vermag überhaupt nach genauerer Prüfung, der Regierung kaum in irgend einer Hinsicht zur Last gelegt zu werden. — Wenn es hiefür ja noch eines Beweises bedürfte, so würde dieser am leichtesten in dem Umstande zu finden seyn, daß die obige Erscheinung keineswegs eine in Oesterreich isolirt hervortretende ist, und daß dieselben ungünstigen Conjunctionen auf der Leinenfabrikation des ganzen europäischen Continents, und vornehmlich auf jener von ganz Deutschland lasten, in welcher letzterem Lande die Abnahme des Leinenhandels noch fühlbarer und noch rascher eingetreten ist, als bei uns. — Der deutsche Zollverein, aus dem durchschnittlich in den drei Jahren von 1840 bis 1842 gebleichte Leinwanden im Werthe von . . . . . 14,347.000 Thlr. ausgeführt worden, setzte in den nachfolgenden drei Jahren, d. i. von 1842 bis 1845 von diesen Waaren im Auslande, jährlich nur noch für . . . . . 8,666.000 Thlr. ab. — Mit nicht günstigerem Erfolge wurde der Leinwandhandel von Hamburg und von Bremen, — diesen zwei Hauptstapelplätzen desselben, — betrieben.

Aus Hamburg wurden im Jahre 1836 Leinwaaren ausgeführt für 8,600.000 Mk. Bco. und im Jahre 1844 für 5,232.000 „

Aus Bremen: im Jahre 1840 für . . 2,449,000 Louisd'or und im Jahre 1844 für 926,000 „

Als Hauptgrund dieses beklagenswerthen Ergebnisses muß jedenfalls die in neuester Zeit in England zu einem so ungemainen Grade von Vollkommenheit gediehene Maschinenweberei und Weberei bezeichnet werden, mittelst welcher, — begünstigt überdieß durch viel wohlfeilere Capitalien — es dortlandes möglich geworden ist, gute und den Bedürfnissen der Abnahme vollkommen entsprechende Leinwaaren zu Preisen herzustellen, mit welchen die Fabrikate des Continents fast unmöglich concurriren können. — Nicht zu übersehen ist außerdem, daß vornämlich im Süden Europa's, so wie in jenem Amerika's die Verwendung von Baumwollgeweben, statt der früher benützten Leinwand, immer mehr gebräuchlich wird, und daß dieser Umstand einen nicht wenig nachtheiligen Einfluß auf den Verbrauch von Leinwaaren im Allgemeinen ausüben muß. — Wienach der Staatsverwaltung nicht zugemuthet werden kann, mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln Uebelstände, welche, wie die besprochenen so tief wurzeln, und eine so bedeutende Ausdehnung erlangt haben, mit einem Schläge oder auch nur in naher Zukunft zu beheben, wird jeder

Einsichtige zu würdigen geneigt seyn. — Die Einwirkung der Regierung zu dem obigen Zwecke vermag nur eine indirecte, und der Erfolg jedenfalls nur ein allmätiger zu seyn. Daß das Ministerium

sich angelegen seyn lassen werde, nach Zeit und Umständen die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um solchen thunlichst sicher zu stellen, vermag in keinen Zweifeln gezogen zu werden. —

**Ausfuhr an Leinenwaaren aus Oesterreich von 1831—1847.**

Zeitperiode	L e i n w a n d							
	f e i n e		g e m e i n e		o r d i n ä r s t e		Z u s a m m e n.	
	Centner	Werth fl.	Centner	Werth fl.	Centner	Werth fl.	Centner	Werth fl.
Durchschnitt der Jahre 1830—1840	873	523.800	34.007	2,833.917	15.554	518.487	50.434	2,876.204
Im Jahre 1841	1.422	853.200	36.031	3,002.583	12.342	411.400	49.795	4,267.183
„ „ 1842	876	525.600	27.118	2,259.834	15.746	524.866	43.740	3,310.300
„ „ 1843	660	396.000	22.560	1,880.000	15.614	520.467	38.834	2,796.467
„ „ 1844	606	363.600	24.106	2,008.833	16.746	558.200	41.458	2,930.633
„ „ 1845	525	315.000	24.612	2,051.000	16.818	560.600	41.955	2,926.600
„ „ 1846	711	426.600	23.312	1,942.667	18.333	612.433	42.356	2,981.700
„ „ 1847	981	588.600	21.414	1,784.500	21.922	730.733	42.992	3,103.833

**Leinen-Ausfuhr aus dem Zollvereine.**

Durchschnittlich wurden ausgeführt:  
 In den Jahren 1834—1836 . . . 105.919 Centner  
 „ „ „ 1840—1842 . . . 87.453 „ im Werthe von 14,628.000 Thaler.  
 „ „ „ 1843—1845 . . . 59.137 „ „ „ „ 9,791.000 „  
 Die Ausfuhr an gebleichter Leinwand hatte 1840—1842 einen Werth von 14,347.000 „  
 „ „ „ 1843—1845 „ „ „ 8,666.000 „

**Leinenhandel von Hamburg.**

In Hamburg wurden ausgeführt im Jahre 1836 für 8,600.000 Mark Banco.  
 „ „ „ 1844 „ 5,232.000 „ „

**Leinenhandel von Bremen.**

In Bremen wurden ausgeführt im Jahre 1840 für 2,449.000 Louisd'or.  
 „ „ „ 1844 „ 926,000 „ „

**Russische Einfuhr-Zollsätze von nachstehenden Hanf- und Leinenfabrikaten.**

	In Gemäßheit des Tariffs vom Jahre 1842.		In Gemäßheit d. Ukases vom Jahre 1847.	
	Rubl.	Kopeken.	Rubl.	Kopeken.
1. Leinene Tücher, weiße Schnupftücher mit und ohne Ranten, mit Ausnahme der besonders benannten . . . . . von	1 Pfund 2	10	1	50
2. Batisttücher mit weißem und bunten angewebten, oder aufgedruckten, nicht über 1 Zoll breiten Rande . . . . .	detto 5	60	3	—
3. Dergleichen Tücher mit Ecken, Ranten von mehr als 1 Zoll Breite u., mit Blumen in der Mitte . . . . .	detto 6	90	4	—
4. Leinwand, leinene, hänsene und mit Baumwolle gemischte, die besonders benannte ausgenommen . . . . .	detto 1	85	1	20
5. Alle einfärbigen, bunten, gewirkten, brochirten oder brodirten Leinen- und Hanfwaaren, die besonders benannten ausgenommen . . . . .	detto 6	90	4	—
6. Dergleichen Tücher . . . . .	detto 9	20	5	—
7. Tischtücher, Servietten und Handtücher, leinene und mit Baumwolle oder Wolle gemischte, weiße, färbige und bunte, durchwirkte und brochirte . . . . .	detto 2	30	1	20
8. Strümpfe und Mützen, weiße, einfärbige und bunte . . . . .	detto 1	20	—	80
9. Dergleichen brodirte . . . . .	detto 1	80	1	20
10. Knöpfe, zwirnene, für die Wäsche . . . . .	detto 4	60	2	—

Auf die Interpellation des Herrn Abg. Pitteri in Betreff der italienischen Frage habe ich im Namen des Ministeriums Folgendes zu erwiedern: Die Regierung beabsichtigt nicht, den Bestrebungen der Völker Italiens, so weit sie auf die Begründung einer verfassungsmäßigen Freiheit gerichtet sind, entgegen zu treten. (Beifall.) Sie macht es sich zur Aufgabe, im lombardisch-venetianischen Königreiche, so wie in allen andern Theilen der k. k. Staaten, dem Grundsätze der Gleichberechtigung aller Volksstämme Oesterreichs und dem Rechte der nationalen Entwicklung volle Geltung zu verschaffen. (Beifall.) Allein ebenso fest ist sie entschlossen, den Aufruhr, sollte er dort abermals das Haupt erheben, mit Macht zu bekämpfen, und die Losreißung jener Länder

von der Gesamtmonarchie zu verhindern, um jeden Preis, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln. Ueber die diplomatischen Verhandlungen jetzt Auskunft zu geben, muß ich, weil sie noch schwebend sind, als unstatthaft ablehnen. Sobald sie zu einem Ergebnisse geführt oder in ein Stadium getreten, in welchem die Veröffentlichung ohne Nachtheil geschehen kann, werde ich mich beeilen, dem Hause unter Vorlegung der Correspondenzen die erwünschten Auskünfte zu ertheilen. Das Ministerium wird die Ehre und Integrität der Monarchie zu wahren wissen (Beifall), und übernimmt in dieser Frage die volle Verantwortung. (Beifall.) Meine Herren, ich habe eine dritte Interpellation zu beantworten. Die Suspendirung der Ost-Deutschen Post hat

dem Herrn Abg. Szabel Veranlassung gegeben zu einer Interpellation, welche er dem Hause als die gewichtigste bisher vorgekommene bezeichnet. Ich habe hierauf Folgendes zu erwidern: Die Unterdrückung dieses Blattes ist durch den Herrn Civil- und Militär-Gouverneur von Wien verordnet worden. Feldmarschall-Lieutenant Baron Welden übte, indem er dieß that, eine Befugniß seiner Stellung aus, eine jener, aus dem dermalen über Wien verhängten Ausnahmzustande entspringenden Befugnisse, deren Statthaftigkeit Niemand, der da weiß, was der Belagerungszustand ist, im Ernste bestreiten wird. Baron Welden bedurfte hiezu weder der Ermächtigung, noch des Auftrages der Regierung. Die Regierung wird stets die Pressfreiheit aufrecht erhalten, sie erkennt jedoch in der vom Feldmarschall-Lieutenant Baron Welden gegen die Ost-Deutsche Post verfügten Maßregel keine Beeinträchtigung und noch weniger eine Vernichtung derselben. Nachdem ich nun die eigentlichen Fragen beantwortet habe, erübrigt mir noch, eine Erläuterung beizufügen, die mich persönlich betrifft. Ich habe nicht Zeit, viele Zeitungen zu lesen. Das erste Blatt der Ost-Deutschen Post, das mir in die Hände kam, war jenes, das den Artikel enthielt: „Ein Ereigniß in Kremsier.“ Ich gehe nicht auf die Beurtheilung des Aufsatzes und seiner ausgesprochenen Tendenzen ein. Dieß steht Jedem frei. Ich habe dem Feldmarschall-Lieutenant Baron Welden meine Ansicht darüber mitgetheilt. Er hatte, wie ich es vermuthete, im Drange seiner vielen Geschäfte das Blatt nicht gelesen. Der Herr Gouverneur theilte meine Meinung, und die Herausgabe der Ost-Deutschen Post, welche schon mehrmals aufmerksam gemacht und gewarnt worden war, auf den Belagerungszustand Rücksicht zu nehmen, wurde eingestellt. Ich gehe in diese Erläuterung ein, um der hohen Versammlung bemerklich zu machen, daß nicht das Ministerium in die dem Herrn Gouverneur zustehende Befugniß eingegriffen hat, sondern daß nur ich allein und zwar in nicht officieller Weise meine Meinung ausgesprochen habe. Es handelt sich daher hier nicht um die ministerielle Verantwortlichkeit, der wir nicht ausweichen gesonnen wären, sondern nur um eine rein persönliche, der ich eben so wenig aus dem Wege gehe. Es bleibt mir übrig, bei der hohen Versammlung mich zu entschuldigen, nicht etwa wegen desjenigen, was ich in der Angelegenheit selbst gesagt, geschrieben oder gethan habe, sondern nur, daß ich Ihre kostbaren Momente durch die Darlegung einiger mich persönlich betreffenden Umstände in Anspruch genommen habe. Eine Aufklärung der Thatsache schien mir nothwendig. (Beifall.)

Präs. Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Verhandlung über den Antrag des Abg. Placék. Der Antrag ist dem hohen Hause gedruckt vorgelegt worden, und lautet: „Der Reichstag beschließt: Es sey das Ministerium für Landescultur und Bergbau aufzufordern, ein Gesetz zur Regelung der zulässigen Theilbarkeit des mit dem Gesetze vom 7. September 1848 entlasteten, ehemals unterthänigen Grundbesizes, dann des von der Bestellung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit befreiten Dominical-Grundbesizes mit Berücksichtigung der Hypothekarrechte, dann der Nahrungs- und Steuersähigkeit zu entwerfen.“ — Wünscht Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen? — Die Herren Abg. Brauner, Sonak und Neuwall verlangen das Wort. Der Herr Abg. Borrosch hat früher das Wort, da er sich auch früher schon angemeldet hat. — Derselbe ist nicht anwesend, somit hat der Abg. Brauner das Wort.

Abg. Brauner. Ich ergreife gegen den Antrag das Wort, weil ich bemerkt habe, daß dieser Gegenstand aus dem natürlichen constitutionellen Wege der Gesetzgebung nicht herausgerissen werden soll. Er ist erstens nicht dringend, nicht so dringend wenigstens, um uns zu veranlassen, eine ministerielle Ordonnanz so tief ins Leben eingreifen zu lassen; und zweitens ist er seiner Natur nach von so großer Eigenthümlichkeit, daß er jedenfalls der Autonomie der Länder, mögen sie groß oder klein

seyn, überlassen bleiben muß (Bravo), indem ich hiebei von der Voraussetzung ausgehe, daß die agrarischen Gesetze, sollen sie zweckmäßig, sollen sie entsprechend seyn, der Autonomie der einzelnen Länder anheim gestellt werden müssen. Der Antrag ist also in dieser Beziehung vorgreifend, und ich beantrage daher, von dem Gegenstande ganz Umgang zu nehmen.

Abg. Neuwall. Ich muß mich dem Antrage, der eben gestellt worden ist, auch anschließen, indem ich es für unzeitgemäß halte, jetzt schon in diese meritorische Frage einzugehen. — Es ist die Frage hochwichtig für den Kern, für die größte Masse unserer Bevölkerung; durch eine unzeitige, vorschnelle Behandlung derselben würden wir es dahin bringen können, daß wir ein Landproletariat, vor dem wir, Gott sey Dank, noch bewahrt sind, erst schaffen, wir würden den Wohlstand unseres Landvolkes, welches noch in Europa trotz allem dem, was man gesagt hat, am besten gestellt ist, und noch besser gestellt werden wird, in seinen Grundfesten erschüttern. Ich glaube daher auch, daß es der künftigen Zeit, einem geordneteren und besseren Zustande der Dinge, als sie jetzt noch bestehen, vorbehalten seyn müsse, und glaube, daß über diesen Antrag zur Tagesordnung übergegangen werden sollte.

Abg. Polaczek. Nach §. 51 der Geschäftsordnung ist ohne Debatte darüber abzustimmen, ob der Antrag zur Vorberathung an die Abtheilungen zu verweisen, oder in die Vollberathung zu bringen sey; aber überhaupt ist keine Debatte zulässig.

Präs. Es ist gestern beschlossen worden, diesen Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen, demnach ihn zur Vollberathung zu bringen.

Abg. Sonak. Ich muß geradezu bitten, diesen Antrag zu übergehen. Er greift in eine Lebensfrage nicht einzelner Landestheile, sondern der ganzen Monarchie ein; und wo es sich um Lebensfragen handelt, kann man nicht einen Faden herausreißen, um legislative Kleinigkeiten zu fördern. Sind die agrarischen Gesetze je wichtig in einem Staate gewesen, so werden sie es bei uns um so mehr seyn, weil die bisherigen agrarischen Gesetze bei uns geradezu miserabel sind, und einer radikalen Reform bedürfen. Der volkswirtschaftliche Ausschuss, dem ich anzugehören die Ehre habe, hat das Ministerium des Ackerbaues und Bergbaues darauf aufmerksam gemacht; und wäre dieß auch nicht der Fall gewesen, so glaube ich mit meinem verehrten Freunde, daß sich diese Sache in einzelnen Ländern am besten regeln lassen wird. Wir können nicht jetzt über diesen Gegenstand ein durchgreifendes Gesetz für die Monarchie bringen, da diese Frage in der kürzesten Zeit zu lösen geradezu unmöglich ist, und wenn es möglich wäre, so ist der Antrag unnütz, und ich trage darauf an, daß er entweder fallen gelassen oder einem Ausschusse zur Berichterstattung übergeben werde.

Abg. Brestel. Ich beantrage, daß er dem volkswirtschaftlichen Ausschuss überwiesen werde.

Präs. Abg. Borrosch hat das Wort.

Abg. Borrosch. Wenn er, wie ich voraussehe, einem Ausschuss überwiesen wird, so kann ich mir das Reden vor der Hand ersparen. (Weiterkeit. — Ruf: Schluß der Debatte.)

Präs. Es wird der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt. Wird der Antrag unterstützt? (Er wird unterstützt und angenommen.) Die Debatte ist geschlossen; es ist kein Redner mehr eingezeichnet, vielleicht wünscht der Antragsteller das Wort zu ergreifen?

Abg. Placék. Die Einwendungen der Herren Abg. Brauner und Sonak, daß sich der Gegenstand jetzt zur Verhandlung nicht eigne, wären begründet, würde mein Antrag die definitive Erledigung dieses Gegenstandes beabsichtigen. Das ist aber durchaus nicht der Fall, ich vereinige mich vielmehr mit der Ansicht, daß diese definitive Erledigung sich mehr eignen würde für die Kompetenz der Provinzial-Landtage, weil es wirklich eine innere Landesangelegenheit ist; auch der Wortlaut meines Antrages zeigt nur zu deutlich, daß ich bloß eine formelle Einleitung beabsichtige. Die Beschränkung des Grundeigenthums erstreckt sich theils auf das meritorische Verbot, d. i. theils auf den Umfang

des Verbotes, aber auch auf die schwerfällige Form der Geschäftsbehandlung; nun, wenn wir auch unterscheiden zwischen der Kompetenz des Reichstages und der Kompetenz der Provinzial-Landtage, so scheint doch die Thatsache unläugbar, daß bisher dafür nur ein Reichsministerium vorhanden ist; dieses verwaltete sowohl die Reichsangelegenheiten, als auch Provinzial-Angelegenheiten. Es ist das einzige Ministerium, welches die Instruction einleiten, die Unterbehörden und die landwirthschaftlichen Vereine über die in jeder Provinz obwaltenden Verhältnisse einvernehmen kann. Indem ich noch ein Mal wiederhole, daß es sich nur um eine formelle Erledigung handelt, bitte ich das hohe Haus um Genehmigung dieses Antrages.

Präs. Bezüglich des Antrages des Herrn Abg. Placék liegen zwei Verbesserung-Anträge vor, eigentlich ein prorogirender Antrag und ein formeller Antrag. Der Antrag des Herrn Abg. Brauner geht dahin, den Antrag des Herrn Abg. Placék auf unbestimmte Zeit zu vertagen. Der Antrag des Herrn Abg. Brestel geht dahin: diesen Antrag an den volkswirtschaftlichen Ausschuss zu verweisen; der Antrag des Herrn Abg. Brauner, als ein vertagender, muß vor Allem zur Abstimmung gebracht werden. Diejenigen, welche dem Antrage des Herrn Abg. Brauner beistimmen, daß der Antrag des Herrn Abg. Placék auf unbestimmte Zeit zu vertagen sey, wollen aufstehen. (Es ist die Minorität.) Nun kommt der Antrag des Herrn Abg. Brestel zur Abstimmung: er geht dahin, daß dieser Antrag an den volkswirtschaftlichen Ausschuss zu verweisen sey. Diejenigen Herren, die dafür sind, wollen aufstehen. (Geschicht.) Es ist die Majorität. Er ist angenommen.

Präs. Als nächster Gegenstand der heutigen Tagesordnung erscheint die Verhandlung über die Anträge des Herrn Abg. Sierakowski. Es hat in dieser Beziehung der Herr Abg. Ulepitsch das Wort verlangt. (Ruf: die Anträge lesen.)

Abg. Ulepitsch. Die Anträge des Herrn Abg. Sierakowski lauten: A. Anträge sub R. T. Nr. 702: Erster Antrag. Die hohe Versammlung erklärt: der zwischen Oesterreich und Rußland am 24. Mai 1815 geschlossene Cartel (Auslieferung der Deserteurs), welcher sich auf die ehemaligen königlich polnischen Armeen erstreckte, ist aufgehoben — und von nun an kann keine gegenseitige Auslieferung mehr Statt finden. Zweiter Antrag. Die Reichsversammlung decretirt: daß der zwischen Oesterreich einer- und Rußland und Preußen andererseits am 4. Jänner 1834 geschlossene Vertrag, (kraft welchem alle diejenigen, welche in diesen Staaten sich der Verbrechen des Hochverrathes, der beleidigten Majestät oder der bewaffneten Empörung schuldig gemacht, oder sich in eine Verbindung gegen die Sicherheit des Thrones oder der Regierung eingelassen haben, in diesen Staaten keinen Schutz und Zuflucht finden, und über Reclamirung der betreffenden Regierungen ausgeliefert werden sollen) — aufgehoben, und von nun an als null und nichtig anzusehen sey. Dann B. die Anträge sub R. T. Nr. 1116: Erster Antrag. Die hohe Reichsversammlung beschließt, daß der mit dem Königreiche Sardinien einer- und Oesterreich andererseits am 30. August 1826 geschlossene Cartelvertrag wegen Auslieferung der Deserteurs und Hochverrätther aufgehoben, und als null und nichtig anzusehen sey. Zweiter Antrag. Die hohe Reichsversammlung beschließt die Aufhebung des zwischen Oesterreich einer- und Preußen nebst den andern sonstigen, zum deutschen Bunde gehörigen Staaten andererseits geschlossenen Cartelvertrages, welcher mittelst Circular-Rescriptes des Hofkriegsrathes ddo. 12. Mai 1831, K. 1666 und 28. Juni 1832, K. 788, in Betreff der wechselseitigen Auslieferung der Deserteurs den competenten Behörden bekannt gemacht wurde. — Was nun diese Anträge betrifft, so finde ich mich zu folgenden Bemerkungen veranlaßt: Es ist eine Hauptanforderung des Reichsgesetzes, daß, wenn zwischen zwei Paciszenten durch ein angenommenes Versprechen ein Vertrag verbindlich eingegangen wird, keiner der vertragschließenden Theile berechtigt ist, einseitig und willkürlich von dem rechtskräftig bestehenden Vertrage abzugehen. Dieser Rechtsatz nun hat, so wie im Privatrechte für einzelne Rechtssubjecte, auch nach dem

Völkerrechte in der Uebertragung auf die Vertragsverhältnisse der Völker volle Geltung. Wird nämlich zwischen Völkern ein Vertrag beiderseits verbindlich, gültig eingegangen, so ist auch keines der contrahirenden Völker für sich allein befugt, willkürlich und einseitig vom Vertrage abzugehen, ohne sich einer völkerrechtlichen Verletzung schuldig zu machen; denn auf der Rechtsgültigkeit und Heiligkeit der Verträge beruht, so wie im Privatrechte, die vernunftgemäße nähere Wechselwirkung der Menschen, auch im Völkerrechte der Völkerverkehr und die erste Grundlage des Rechtsbestandes der Staaten. Die Anträge des Herrn Abg. Sierakowski bezwecken nun die Aufhebung von vier Staatsverträgen, welche wegen Auslieferung von Deserteurs und Hochverräthern von Seite Oesterreichs mit Rußland, Preußen und Sardinien abgeschlossen wurden, und nunmehr einseitig in der Art aufgehoben werden sollen, daß die hohe Kammer beschließen möge, dieselben von nun an als null und nichtig anzusehen. Meine Herren! Diese Verträge erscheinen weder transitorisch auf einen speciellen Act der Erfüllung eingegangen, noch sind sie bloß persönliche oder Privatverträge der bezüglichen Regierungen, sondern selbe stellen sich vielmehr als politische, auf der Basis des Völkerrechtes auf diplomatischem Wege zu Stande gekommene Verträge dar, und können füglich auch nur auf völkerrechtlichem Wege wieder aufgehoben werden. Höchstens kann hinsichtlich Sardinien ein Ausnahmefall insofern beansprucht werden, als sich Oesterreich mit Sardinien dermal im Kriegszustande befindet, und nach dem Völkerrechte in derlei Fällen die bestehenden Staatsverträge mit Rücksicht auf die Umstände und Vertragsobjecte als suspendirt angesehen werden können. In der Regel treten jedoch die Staatsverträge auch in solchen Fällen nach geschlossenem Frieden, wenn auch gewöhnlich neuerlich bekräftigt, wieder in Wirksamkeit. Ich erlaube mir demnach dießfalls den Antrag zu stellen, daß die vier Anträge des Abg. Sierakowski, welche die Auflösung völkerrechtlicher Verträge wegen Auslieferung von Hochverräthern und Deserteurs bezwecken, an das Ministerium des Aeußern zu dem Ende geleitet würden, um entweder im diplomatischen Wege die Realisirung derselben einzuleiten, oder die allfällig dagegen obwaltenden Hindernisse bekannt zu geben. Die letztere Alternative, daß nämlich die gegen die Aufhebung der Verträge allfällig obwaltenden Hindernisse bekannt zu geben seyen, habe ich deshalb beigefügt, weil die Verträge nicht vorliegen, und mir der Inhalt derselben nach seinen einzelnen Punkten nicht genau bekannt ist, und weil nebst rechtlichen Motiven auch noch politische Verhältnisse und Gründe obwalten können, welche die Einleitung einer Auflösung der fraglichen Verträge dermal nicht zulässig oder doch nicht rathlich machen.

Präs. Wird dieser Antrag unterstützt? (Er ist hinreichend unterstützt.) Der Abg. Sierakowski wünscht das Wort.

Abg. Sierakowski. Die Dringlichkeit der Frage ist von der Art, daß selbe ein Jeder, der mit den Grundsätzen eines constitutionellen Staates vertraut ist, leicht einsehen wird, obgleich wir hier mit der Lösung einer so wichtigen Aufgabe, einer neuen Constitution beschäftigt sind; wenn aber diese Aufgabe noch nicht gelöst ist, kann keiner von uns, meine Herren, sagen, daß wir schon jetzt durch die Beschlüsse Sr. Majestät des vorigen Kaisers, und die von demselben uns verliehene Constitution oder eigentlich octroyirte Verfassung vom 26. April v. J. uns in einem constitutionellen Staate befinden. Da aber dergleichen Verträge, wie jene des Cartels und der Ueberlieferungen überhaupt, nicht nur mit den Grundsätzen eines constitutionellen Staates unvereinbar, sondern auch dem §. 34 der ob erwähnten octroyirten Verfassung geradezu entgegengesetzt sind, so glaube ich in dem bereits Gesagten schon genügende Gründe angeführt zu haben, Sie, meine Herren, für die Dringlichkeit dieser Verträge zu stimmen. Aber außerdem noch, wenn wir die weiter daraus entspringenden Folgen in Erwägung ziehen, wenn wir bedenken, daß der zwischen Oesterreich und Rußland geschlossene Cartel bloß nur zum Vor-

theile der letzten Macht geschlossen wurde, indem ein österreichischer Soldat sicher seine Fahne nicht verlassen wird, um selbe mit der russischen zu vertauschen; daß für die Länder der Monarchie aber nicht nur viele fleißige und für den Ackerbau taugliche Hände verloren gehen, sondern auch außerdem noch durch Aufstellung eines Blutgerichtes, der sogenannten Taglia, nach welchem für die Einbringung eines Deserteurs 25 fl. dem Lieferanten ausgezahlt werden, nicht nur das moralische Gefühl im Volke getödtet, sondern auch dazu verleitet wird, in vielen Fällen blutigen Menschenhandel damit zu treiben; daß demnach die Beibehaltung dieser Verträge den Grundsätzen eines constitutionellen Staates nicht angemessen, dem §. 34 der von Sr. Majestät verliehenen octroyirten Verfassung entgegen sind, den materiellen Interessen der Länder der österreichischen Monarchie nicht entsprechen, und auf die Moral der Völker derselben einen schädlichen Einfluß haben; so trage ich an, diese Anträge in Vollberathung zu ziehen, damit durch die Annahme derselben nicht nur dem in der octroyirten Verfassung ausgesprochenen Willen Sr. Majestät genuggethan, vielfältigem Unglücke gesteuert, sondern auch der Menschheit ein wesentlicher Dienst erwiesen werde.

Abg. Strobach. Ich erlaube mir, gegen den Antrag des Abg. Sierakowski aus rein formellen Gründen das Wort zu ergreifen. Der Antrag ist auf die Tagesordnung gesetzt worden, doch glaube ich, daß dieß in der Absicht geschehen sey, damit der Antrag das zweite Stadium durchmache, welches die Anträge nach den Bestimmungen unseres Reglements durchlaufen müssen, ohne daß etwas anderes beschlossen wird, als ob der Antrag in Voll- oder Vorberathung kommen oder vertagt werden soll. Ich würde meinen, daß dieser Antrag zur Abstimmung kommen sollte; übrigens muß ich mich aus formellen Gründen gegen denselben aussprechen, weil diese Verträge und die Stipulationen nicht vorlagen, unter welchen die Aufkündigung Statt finden könnte; daher berufe ich mich darauf, was der Herr Abg. Ulepitsch sagt: wenn diese Verträge noch so schlecht waren, so sind wir dennoch als Pacifcenten verpflichtet, dieselben einzuhalten, und um sich darüber auszusprechen, müssen diese Verträge nach ihrem vollen Inhalte per extensum uns vorliegen. Ich muß mich auch weiter dagegen aussprechen, ich gehe nämlich von dem Grundsatz aus, daß wir ein constituirender Reichstag sind, daß wir uns daher von allen legislativen Arbeiten ferne halten sollen, damit wir in unserer Aufgabe, die Constitution zu Stande zu bringen, endlich doch vorrücken, und die vierte Sitzung nicht mit so gleichgiltigen Gegenständen zugebracht werde, sondern daß auch gegenwärtig bei der vierten Sitzung schon die Grundrechte in Verhandlung kämen. Ferner muß ich mich auch unbedingt dagegen aussprechen aus dem Grunde, weil der Kammer oder dem Reichstage kein Einfluß auf Abschließung oder Kündigung der Staatsverträge zusteht, dieses wird die Constitution bestimmen; daher trage ich an, den Antrag des Abg. Sierakowski dahin zu vertagen, bis die Constitution des Kaiserthums Oesterreich festgestellt haben wird, welcher Einfluß dem Reichstage in Beziehung auf die Abschließung oder Kündigung der Staatsverträge zuerkannt werde. (Beifall.)

Präs. Der Abg. Brestel hat das Wort.

Abg. Brestel. Meine Herren, ich muß in formeller Beziehung dem Herrn Redner vor mir vollkommen recht geben, es war eigentlich der Antrag nicht zur Debatte zu bringen; nur ist zu bedauern, daß ein so hochwichtiger Antrag auf eine solche Weise in die Kammer gebracht worden ist. Es ist ein Antrag, der viele und sorgfältige Ueberlegung erfordert, und zwar um so mehr, weil bei einer Incidenzdebatte, wie diese jetzt, Grundsätze ausgesprochen wurden, die vielleicht nicht bei wahrer Erörterung eine allgemeine Billigung finden dürften; ich bin daher dafür, daß das, was eigentlich beschlossen werden sollte, zur Berathung komme, nämlich, ob er in Vollberathung oder an eine Commission kommen soll. Daß man einen solchen Antrag nicht in Vollberathung nehmen könne, ist, glaube ich, an und für sich klar, und ich beantrage daher, daß er an eine Commission zur Be-

richterstattung verwiesen werde, und muß besonders meines Erachtens, da von zwei Herren Rednern Grundsätze ausgesprochen wurden, die ich nicht theilen kann, in Kürze darauf erwidern. Ich glaube, meine Herren, durch einen Vertrag, mit Rußland vor den Märztagen abgeschlossen, wo man sich verpflichtet hat, die sogenannten Hochverräther an Rußland auszuliefern, durch einen solchen Vertrag, glaube ich, kann ein constitutioneller Staat sich nicht für gebunden erkennen, denn ich kann mich zu Allem verpflichten, nur zu demjenigen nicht, was meinem Gewissen, was meiner Ehre entgegen ist; zu einer solchen Verpflichtung kann und werde ich mich nie und nimmermehr bekennen. Ich kann diese Auslieferung sogenannter Hochverräther nie als recht bestehend betrachten, denn das ist in Oesterreich de facto durch den Eintritt in den constitutionellen Staat aufgehoben; und das Ministerium Doblhoff hat in Wien auf eine Interpellation in seiner Antwort die Erklärung abgegeben, daß Niemand mehr an Rußland ausgeliefert werde. Ich mache Sie auf das Factum aufmerksam, es dürfte Allen bekannt seyn, und appellire allein an die Menschlichkeit, an weiter gar nichts. Ueberlegen Sie, wie die sogenannten Hochverräther, die politischen Verbrecher in Rußland behandelt werden, umsomehr, da man Manches als politisches Verbrechen in Rußland anerkennt, was eigentlich eine ganz unschuldige Handlung ist. Ich will nicht in die Materie eingehen, aber wie gesagt, der Antrag ist zu wichtig, ich beantrage einfach die Verweisung an einen Ausschuß.

Präs. Ich werde die mir eingebrachten beiden Anträge zur Unterstützung bringen. Der Antrag des Abg. Strobach lautet: „Die vier Anträge des Abgeordneten Sierakowski sind zu vertagen, bis die Verfassungsurkunde festgestellt haben wird, welchen Einfluß der Reichstag auf die Abschließung oder Kündigung der Verträge zu nehmen hat.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschicht.) Er ist hinreichend unterstützt — Der Antrag des Abg. Brestel lautet: „Die Anträge sind einer aus den neun Abtheilungen zu bildenden Commission zur Berichterstattung zu überweisen. Wird dieser Antrag unterstützt? (Unterstützt.) Der Abgeordnete Borrosch hat das Wort. (Ruf: Schluß der Debatte.)

Abg. Lasser. Es soll gar keine Debatte Statt finden.

Präs. Wird der Antrag auf Schluß der Debatte unterstützt? (Unterstützt und angenommen.) — Es hat noch der Abg. Borrosch das Wort.

Abg. Borrosch. Ich verzichte, und schließe mich dem Antrage des Abg. Brestel an.

Präs. Es liegen drei Anträge vor. Zuerst wird über den Antrag des Abg. Strobach abgestimmt werden, weil er ein vertagender ist, und zwar auf unbestimmte Zeit; dann über den des Abg. Brestel, weil er den Antrag nur auf einige Zeit vertagt, nämlich bis zur Berichterstattung einer Commission; endlich über den Antrag des Abg. Ulepitsch, welcher dahin geht, daß diese vom Abg. Sierakowski gestellten Anträge dem Ministerium des Aeußern zur Berücksichtigung mitgetheilt werden. Der Antrag des Abg. Strobach lautet: (liest ihn). Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Antrages sind, wollen dieß durch Aufstehen kund geben. (Geschicht.) Es ist die Majorität; demnach entfallen die andern zwei Anträge. — Als nächster Gegenstand der Tagesordnung erscheinen die Berichte des Petitionsausschusses. Ich fordere den Herrn Referenten auf, zum Vortrage zu schreiten.

Abg. Pláček. Unter den R. Z. Nr. 1141 und 1264 sind Petitionen von 2 königlichen Städten aus Böhmen eingelangt. Die erste enthält die Bitte der Stadtgemeinde Klattau in Böhmen vom 2. September v. J., um baldige Einführung der freien Gemeindeverwaltung, um Rückstellung aller Rechnungen von dem, den königlichen Städten bisher vorgesezten Landes-Unterkammeramte, um Rückstellung der noch für das vierte Militärquartal 1848 zur Unterhaltung des genannten Landes-Unterkammeramtes abgeforderten Stanze pr. 165 fl. 45 kr. C. M. — Die zweite enthält die Bitte der

Bürger der Stadt Rokycan, um Einführung der freien Gemeinde-Vermögensverwaltung im Sinne des für Böhmen erlassenen Kabinettschreibens vom 8. April 1848. Zur Erläuterung möge folgende Darstellung dienen: Die königlichen und die Leibeigendstädte Böhmens sind bisher in der Verwaltung des Gemeindevermögens in der Art bevormundet gewesen, daß die Magistrate mit Einverständnis der drei bürgerlichen Repräsentanten nur die geringfügigen, nothwendigen Auslagen zu machen befugt waren, in wichtigen Angelegenheiten aber dem seit 1834 reorganisirten königlichen Landes-Unterkammeramte unterworfen sind, welches die als nothwendig erkannten wichtigeren Auslagen bewilligte, in noch wichtigeren Fällen aber die Zustimmung des Landes-Guberniums oder gar der Hofkanzlei einzuholen beauftragt war. Diese Bevormundung hat nicht bloß das Selbstgefühl der Bürgerschaften gelähmt, sondern den Communen auch den ökonomischen Nachtheil bereitet, daß wegen den unvermeidlichen Verzögerungen, besonders bei Baulichkeiten, die anfänglich oft nur mindere Auslage theils wegen der inzwischen gestiegenen Preise, theils wegen der vergrößerten Schadhastigkeit des Bauobjectes sehr wesentlich gesteigert worden sind. Für eine solche Bevormundung mußten die Städte noch zahlen, indem auf dieselben noch alljährlich die Besoldungen und Pensionen der Beamten des Landes-Unterkammeramtes repartirt wurden. Bei diesen namhaften Bedrängnissen der Städte war es nun natürlich, daß das in Erledigung der zweiten Prager Petition erlassene Kabinettschreiben vom 8. April 1848 mit Jubel begrüßt wurde, wornach eine selbstständige Gemeindeverfassung mit eigener Vermögensverwaltung und freier Wahl der Beamten in Aussicht gestellt wird. Ungeachtet dieser erfreulichen Aussicht ist aber für das freie Gemeinwesen in Böhmen bisher noch nichts anderes geschehen, als daß statt der beratenden drei Repräsentanten 12, oder noch mehr Ausschüsse, laut einer Subernal-Berordnung vom 22. Mai 1848 vom Magistrate in Gemeindeangelegenheiten einvernommen werden dürfen; der lästige, wegen der Verzögerung nachtheilige Geschäftsgang bezüglich der Einholung der Behörden-Consense ist nicht aufgehoben ja nicht einmal abgekürzt. In Folge des Gesetzes vom 7. September 1848 und der darauf basirten Ministerial-Berordnung vom 14. September 1848 wird die bedeutende, im Taxbezüge gegründete städtische Einkommensquelle für den Staat verrechnet, während die Städte ohne Unterschied ihrer Eigenschaft selbst die Pensionisten jener Beamtenstellen zahlen müssen, welche vom Staate zur Besorgung der taxpflichtigen Amtshandlungen den Stadtgemeinden vorgesezt worden sind, obwohl es sachgemäß und gerecht erscheint, daß diese Pensionen Jemand zur Last fallen, der diese Taxen in Anspruch nimmt. Hierbei kommt noch zu bemerken, daß die Stadtgemeinden, welche nicht aus eigenem Entschlusse, sondern auf Befehl der Administrations-Behörden ihre ehemaligen Realitäten emphyteutisirten und seit dem Jahre 1811 sich mit den Zinszahlungen in W. W. begnügen mußten, seit der Kundmachung des Gesetzes vom 7. September 1848 außer dem Bezuge auch dieser Siebigkeiten stehen, ohne zu wissen, wie bald die gebührende Entschädigung ausgemittelt, und wie bald dieselbe geleistet wird. Nun verlautet zwar, daß das Ministerium die königlich privilegiirten Städte von der Unterordnung unter die eigens bestehende k. k. Buchhaltung der privilegiirten Städte, dann die königlichen freien, und die königlichen Leibeigendstädte von der Unterordnung unter das königliche Landes-Unterkammeramt zu befreien gedenke; über die so nothwendige Abkürzung des schwerfälligen Geschäftsganges in der Einholung der ökonomischen Consense ist jedoch nichts verfügt, und doch dürfte es, wie bereits oben angedeutet, im Sinne des freien Gemeinwesens nicht bloß zulässig, sondern sogar nothwendig erscheinen. In Erwägung, daß im Wege der Gesetzgebung eine Gemeindeordnung nicht sobald gewärtigt werden kann, in ähnlichen Verhältnissen sich auch die Gemeinden anderer Provinzen befinden dürften, daß selbst die Schutz- und unterthänigen Stadt-, Markt- und Dorfgemeinden in Folge des § 1 des Gesetzes vom 7. September 1848 aus der Bevormundung der Patrimonialämter zu treten haben, stellt der Petitions-Ausschuß mit Stimmeneinhelligkeit (12 Mitglieder)

den Antrag: Die hohe Reichsversammlung wolle die vorliegenden zwei Petitionen der königlichen Städte Rokycan und Klattau dem Ministerium des Innern zur Erledigung übergeben, demselben jedoch aus diesem Anlasse die Aufforderung zukommen lassen, im Wege provisorischer Verordnungen in Gemeindeangelegenheiten jene Verfügungen zu treffen, welche das freie Gemeindeleben erfordert.

Präs. Der Abg. Pražak hat das Wort.

Abg. Pražak. Es wird nicht nöthig seyn, darauf hinzuweisen, mit welcher Sehnsucht alle unsere Länder auf eine Gemeindeordnung warten. Wir sahen es, daß nach den Märztagen zunächst die Städte an die Subernien und an das Ministerium sich gewendet haben, damit ihnen provisorische Begünstigungen zu Theil werden. Das vorige Ministerium hat sich auch ausgesprochen, daß es bereit sey, den Städten bei jeweiligem Ansuchen diese provisorischen Begünstigungen zu gewähren. Ich glaube nun, daß der Ausschuß nicht darauf angetragen hat, das Ministerium zur Erlassung einer allgemeinen, in das Specielle eingehenden Gemeinde-Gesetzgebung zu ermächtigen; dieß würde den Verhältnissen der verschiedenen Länder nicht angemessen seyn. Ein Bedürfnis der einzelnen Länder ist es bloß, daß provisorisch einige Erleichterungen im Gemeindeleben getroffen werden, es dürfte aber angemessen seyn, die Durchführung der Gemeindegesetze den Landtagen zu überlassen. Ich habe die volle Ueberzeugung, daß es ebenso unmöglich sey, eine allgemeine Gemeindegesetzgebung zu schaffen, als eine allgemeine Urbarial-Gesetzgebung. In der Richtung unterstütze ich den Antrag des Ausschusses, daß das Ministerium provisorische Erleichterungen in den Gemeindeverhältnissen eintreten lasse, aber keineswegs, daß das Ministerium aufgefordert werde, ein allgemeines Gemeindegesetz zu geben. Ich habe aber dabei eine Bitte vorzutragen in Bezug des Landes, das ich zu vertreten die Ehre habe. Gleich in den Märztagen wurde der mährische Landtag zusammenberufen, und ihm wurde unter Anderem auch die Aufgabe zu Theil, wegen Verbesserung der Gemeindegesetze Anträge zu erstatten. Der Landtag, wohl einsehend, daß er vermöge seiner früheren Zusammensetzung nicht im Stande sey, die Wünsche des Landes zu repräsentiren, erkannte seine wichtige Aufgabe, und hat sich im Monate Mai auf eine Art reconstituirt, die einer reinen Volksvertretung ziemlich nahe war. Ich brauche nur darauf hinzuweisen, daß ungefähr 180 Vertreter des Bauern- und Bürgerstandes, und bloß an 40 Vertreter der ehemaligen oberen Stände am Landtage waren. Dieser Landtag hat die Urbarial- und Gemeindegesetzgebung sogleich in Angriff genommen, es wurden die drückendsten Unterthanslasten aufgehoben, und die dießfälligen Beschlüsse von Sr. Majestät sanctionirt. Der Landtag hat ferner das dringende Bedürfnis einer Gemeindeordnung für das Land eingesehen, und nach Berathung derselben eine eigene Deputation an das Ministerium mit dem Ansuchen abgesendet, die Gemeindeordnung insoweit provisorisch einzuführen, bis auf constitutionellem Wege ein definitives Gesetz zu Stande kommt. Die Antwort des Ministeriums ist bis jetzt officiell nicht bekannt, indem die Deputation ihr Ansuchen bloß dem Herrn Minister des Innern vortrug. Dieser ließ aber in seiner Antwort eine Bemerkung fallen, die wohl nicht die Ansicht der Majorität des Hauses seyn dürfte. Der Herr Minister erklärte, er sey kein Freund von provisorischen Gesetzen für einzelne Provinzen, und namentlich werden, wenn in Gemeindeangelegenheiten Reformen eintreten sollen, dießfalls allgemeine Gesetze für die ganze Monarchie erlassen werden. Ich glaube nicht, meine Herren, daß das ihre Ansicht seyn kann, daß die Gemeindeordnung und die Gemeinde-Gesetzgebung dieselbe sey in Dalmatien, wie in Tirol und in Galizien. Die Bedürfnisse eines jeden Landes, eines jeden Volksstammes sind in dieser Beziehung so verschieden, daß das Gemeindegesetz auch überall verschieden seyn muß. Ich will übrigens den Ansichten und Beschlüssen des hohen Hauses nicht vorgreifen, ich mache Sie aber, meine Herren, darauf aufmerksam, daß Mähren bereits eine Gemeindeordnung hat, welche aus den Bedürfnissen des Volkes hervorgegangen, und die Wünsche des Volkes repräsentirt. Ich habe Sie im Vereine mit der Mehrzahl der mährischen Deputirten zu ersuchen, daß für Mähren das

Ministerium aufgefordert werde, jene Gemeindeordnung, welche auf dem Landtage zu Stande kam, bis zum Zustandekommen eines definitiven Gesetzes für Mähren provisorisch einzuführen. Diesen Antrag werde ich dem Herrn Präsidenten überreichen, und bitte um die Unterstützung desselben.

Präs. Der Abg. Schuselka hat das Wort.

Abg. Schuselka. Ich sehe mich ebenfalls genöthigt, gegen den Antrag des Petitions-Ausschusses mein Bedenken auszusprechen, wie der Herr Redner vor mir. Es ist der Antrag lediglich darauf beschränkt, diese Petition dem Ministerium zuzuwenden, und es zu erfahren, die provisorische Verfügung über das Gemeindegesetz und die möglichst schnelle Einführung desselben zur Gewähr der Gemeindefreiheit zu treffen. Wir haben ungefähr ein Muster bekommen, welches uns gezeigt hat, auf welche Weise von Seite des Ministeriums die Gemeindeverfassung aufgefaßt und bemerkt in's Leben geführt werden will. Wir haben den Entwurf des Gemeindegesetzes in die Hände bekommen, welches nach meiner Ansicht, und ich glaube, nach der Ansicht der Mehrheit dieses Hauses wirklich deswegen entworfen zu seyn scheint, und darauf hinzielt, den Gemeinden das freie Gemeindeleben zu verleiden, sie überdrüssig, und die freie Entwicklung des Gemeindelebens unmöglich zu machen (Bravo); denn es ist dieses ein so complicirtes, unklares Gemeindegesetz, daß es erstens durchaus nicht Anwendung finden könnte, und daß es, wenn es eingeführt würde, gewiß Ueberdruß erzeugen müßte, wegen seiner mannigfaltigen unklaren Zusammensetzung. Ich glaube also, daß von Seite des Ministeriums nicht viel Heilsames zu erwarten ist; es ist auch ganz natürlich — ich spreche es nicht als einen bitteren Vorwurf gegen das Ministerium aus — es ist natürlich, daß die Minister von ihrem Standpunkte aus, ohne nähere Kenntniß des Volkslebens in allen Schichten, in allen seinen Tiefen, nicht im Stande sind, eben die Bedürfnisse des Gemeindelebens, des vielgestaltigen aufzufassen. — Ganz natürlich finde ich es allerdings, daß für jede Provinz, für jede Nationalität, möchte ich sagen, eigene Bedürfnisse sich darstellen werden im Gemeinwesen, und in dieser Beziehung stimme ich vollkommen mit dem Abg. Pražak überein, daß für die speciellen Bedürfnisse, für die nationalen und örtlichen Verhältnisse von den Landtagen viel Heilsames wird geleistet werden können und müssen. Allein, indem wir als den obersten Grundsatz, als den Leitstern bei unseren bei unseren Bestrebungen erkennen, daß wir, was das öffentliche Leben betrifft, einig und durch die Einigkeit das Gesamtleben kräftigen wollen, so muß denn doch auch ein Gemeindeleben, ein allgemeiner Hauptgrundsatz festgesetzt seyn; es muß ein allgemeines Gemeindegesetz seyn. Dieses muß jedoch so verfaßt seyn, daß es, ich möchte sagen, elastisch genug ist, um dort und da locale Verfügungen in sich aufnehmen zu können. In dieser Beziehung glaube ich nun, daß ein solches allgemeines Gesetz ganz gewiß offenbar in den Wirkungskreis des Reichstages gehört, weil die Versammlung aus den verschiedenartigsten Nationalitäten und Ständen, wie sie im wirklichen practischen Leben, wenn auch nicht als abgeschlossene Kasten, doch in Bezug auf die Gemeinethätigkeit vorhanden sind besteht, so daß sie eine Versammlung ist, die alle Einzelheiten der Gesellschaft und ihre Bedürfnisse repräsentirt, und also ganz geeignet ist, die allgemeinen Grundsätze zugleich mit Berücksichtigung der nothwendigen Freiheit der Provinzen und Nationalitäten festzustellen. Die Völker erwarten vom Reichstage längst schon eine solche Verfügung. Es hat sich auch das Ministerium schon ausgesprochen, daß das freie Gemeindegesetz gerade die Grundlage des freien Staates sey. Es ist oft ausgesprochen worden, daß eine Reform im Gemeinwesen schon längst hätte vorausgehen sollen, um den Grundstein zur künftigen Freiheit zu legen, und zugleich die Schule der Freiheit für die Völker zu seyn. Gewiß, wenn wir diesen Gesichtspunkt richtig aufgefaßt hätten, so hätten wir mit dem Gemeindegesetze unsere Thätigkeit beginnen sollen, hätten so rasch als möglich ein Gemeindegesetz ins Leben rufen sollen, und es wäre dann Hoffnung vorhanden gewesen, daß in der ziemlich langen Zeit, die verstreichen wird, bis die Verfassung fertig wird, das Volk sich so in practischen Dingen, in der Selbstregierung

geübt hätte, daß die Verfassung schon einen lebendigen Boden gefunden haben würde. Wenn wir, sage ich, nichts festsetzen, als die Grundrechte und ein allgemeines Gemeindegesetz, so haben wir nicht umsonst getagt, und das Volk wird uns segnen; und wenn selbst durch weiß Gott was für ein Unglück die Constitution vereitelt werden sollte, werden wir doch einen festen Grundstein der Freiheit gelegt haben, einen so festen, daß darauf die Thätigkeit des Volkes sich selbst die constitutionelle Freiheit aufbauen wird. Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, daß, wie unlängst in einer andern Angelegenheit, die ebenfalls das Einzelnenleben, nämlich die Schulangelegenheiten betraf, auch hier der Reichstag sofort eine Commission niedersetzte, gewählt aus den Abtheilungen und aus den Provinzen, mit dem Auftrage, so schnell als möglich ein allgemeines Gemeindegesetz auszuarbeiten. Bei den vielen Vorarbeiten, die vorhanden sind in unserem Vaterlande und auch außerhalb desselben, wird die Arbeit nicht so schwierig seyn. Wir haben Fachmänner genug in unserer Versammlung, die Jahre lang sich practische Kenntnisse erworben haben; wir werden einen Gemeindegesetz-Entwurf zu Stande bringen, ihn vielleicht in außerordentlichen Sitzungen neben den Grundrechten beraten können, und werden dadurch unser Andenken im Volke und in der Geschichte der wahren Freiheit, deren Grundlage die freie Gemeinde ist, verewigt haben. Ich bitte daher, diesen Antrag Ihrer geneigten Unterstützung werth zu halten.

Präs. Ich werde bezüglich der vorliegenden Anträge die Unterstützungsfrage stellen. Es liegt nämlich vor der Antrag des Abg. Pražak und mehrerer anderer Abgeordneten, welcher insofern im Zusammenhange steht mit dem Gegenstande, als der Petitions-Ausschuß beantragt, das Ministerium aufzufordern, überhaupt eine Gemeindeordnung für alle auf diesem Reichstage vertretenen Länder zu erlassen, während der Abg. Pražak aber ein bereits bestehendes Gemeindegesetz für Mähren anzuwenden wünscht. Der Antrag lautet: „Die Reichsversammlung fordert das Ministerium auf, die vom mährischen Landtage beschlossene Gemeindeordnung bis zur Feststellung der Gemeindegesetzgebung provisorisch für Mähren in Wirksamkeit zu setzen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Wird unterstützt.) — Ein weiterer Antrag des Abg. Schuselka lautet: „Der Reichstag beauftragt eine aus den Abtheilungen und Gouvernements zu bildende Commission mit der möglichst zu beschleunigenden Ausarbeitung eines Gemeindegesetz-Entwurfes.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Zahlreich unterstützt.) Der Abg. Haslwanger hat das Wort.

Abg. Haslwanger. Ich bin derselben Ansicht, die der Herr Vorredner entwickelt hat; dadurch werden wir sowohl den Provinzen, als den einzelnen Gemeinden ihr Recht wahren, und ihre Wünsche, die sie so oft an den Tag gelegt haben, erfüllen, wenn wir uns nur auf die notwendigen Hauptgrundsätze beschränken. Jeder einzelnen Provinz soll überlassen bleiben, das, was sie in der gesammten Provinz noch gemeinschaftlich für nöthig erachtet, festzusetzen, und so eine allgemeine Norm dieser Provinz aufzustellen, jedoch untergeordnet den Grundsätzen der früher besprochenen Gemeindegesetze; nebstbei soll aber dann mit Beobachtung dieser Hauptgrundsätze die nähere Ausführung auch noch den einzelnen Gemeinden überlassen werden, und ich glaube auch, daß man den Grundsatz der Gemeindestatuten berücksichtigen soll. Ich bin höchst einverstanden, daß eine Commission dießfalls zusammengesetzt werde, allein ich glaube, daß doch das Ministerium auch einzuladen wäre, um einen Entwurf vorzulegen; an diesen Entwurf ist die Commission nicht gebunden, allein sie hat doch einen Leitfaden für sich, und zwar von einer Behörde, der wir vertrauen sollen, daß sie die allgemeinen Verhältnisse des Gemeindefens kennt. Wir sehen in dem Entschädigungs-Ausschusse, wie schwer es ist, wenn man bloß von einzelnen Angelegenheiten und einzelnen Standpunkten ausgeht, bis man erst auf allgemeine Grundsätze kommt. Ich glaube, daß sich beide Anträge vereinen lassen, nämlich die Erwählung einer Commission von Seite des

Reichstages, zugleich mit dem Ansuchen an das Ministerium, dießfalls eine Entwurfs-Vorlage zu überreichen.

Abg. Borrosch. Noch wissen wir nicht wie die künftige Gliederung des Kaiserstaates seyn wird. Ich hoffe, keine departementale Gliederung. (Von der Rechten: ho! ho!) Eben so sehr diesem, einseitig zu einer bedauerlichen Centralisirung und dadurch Unterdrückung der Freiheit führenden Systeme entgegen, müßte ich jedoch auch gegen jene allzu weit gehende Isolirung der Provinzen, wie sie bisher bestanden hat, mich erklären. (Ho! ho! — Ruf: zur Sache.) Ich glaube nichts Verlegendes damit gesagt zu haben, und werde fortfahren, daß es zur Sache gehört; — weil dadurch ebenfalls die Freiheit untergraben wird; eine solche allzu enge Anwendung der gemeinsamen constitutionellen Freiheitsgüter pflanzt sich dann fort bis hinunter zu den Gemeinden. Ich habe leghin von der Tribune aufmerksam gemacht, wie sehr wir uns hüten müssen, damit nicht die Gemeinden selber eben so viele Polizeistaatchen werden. Wir könnten dann hier die allerfreisinnigsten Beschlüsse im Sinne einer allgemeinen staatsbürgerlichen Freiheit fassen, und in jeder Gemeinde wären sie am Ende dennoch der Gefahr ausgesetzt, illusorisch gemacht zu werden, so daß man ein freier österreichischer Staatsbürger heißen könnte, und doch in jeder Gemeinde sich als Sclave fühlen würde. Demgemäß unterstütze ich auf das allerwärmste den Antrag des Abgeordneten für Perchtoldsdorf, und wünsche, daß in diesem Gemeindegesetze jedenfalls das Minimum von Freiheit klar ausgedrückt sey, welches der Gemeinde an Autonomie verbleiben muß, und dadurch mittelbar das Maximum von Freiheit, welches dem einzelnen Staatsbürger garantirt seyn muß gegenüber der Gemeinde, kurz daß die zwei Contrahenten, Gemeinde und Staat, gegenseitig in ein scharf abgegränztes Verhältniß zu dem, oft unter diesen beiden Contrahenten Vieles zu leiden habenden Dritten, dem einzelnen Staatsbürger, gesetzt werden. (Ruf: Schluß der Debatte.)

Präs. Es wurde der Antrag auf den Schluß der Debatte gestellt. (Ruf: Nein! nein!) Es hat nun der Abg. Havelka das Wort.

Abg. Havelka. Meine Herren, wenn Sie jene zwei Städte fragen möchten, ob sie ihre Petitionen auch dann überreicht hätten, wenn sie gewußt hätten, welche Verhandlung daraus entstehen werde, so würden sie gewiß die Antwort erhalten: Nein! — Ich unterstütze den Antrag der Commission, ich unterstütze aber auch den Antrag der mährischen Abgeordneten, obwohl ich nicht überzeugt bin, sondern auf Autorität der mährischen Abgeordneten annehme, daß es dem Lande frommen würde. Was aber den Antrag des Abg. Schuselka betrifft, so erlaube ich mir zu bemerken, wir haben einen Constitutions-Ausschuß mit 30, und wir haben einen Finanz-Ausschuß, bestehend aus 28 Mitgliedern oder vielleicht auch noch mehr; wir haben einen Petitions-Ausschuß aus 28 oder noch mehr Personen; wir haben einen Entschädigungs-Ausschuß aus 50 Mitgliedern, einen landwirtschaftlichen Ausschuß, der auch einige 40 Mitglieder zählt, dann einen Schulen-Ausschuß aus 19 Personen, eine Grundentziehungs-Commission, und Gott weiß, was noch für Ausschüsse. Am Ende brauchen wir noch einen Ausschuß über die Ausschüsse, der sie regeln soll. Meine Herren, wohin soll es denn noch kommen? Immer sagt man, mit der Hauptaufgabe vorwärts, aber das ist nicht der Weg dahin, meine Herren. Man sagt: ein Gemeindegesetz. Um unsere Gemeinden steht es nicht so schlecht; glauben Sie das nicht, ich widerspreche Ihnen dieß aus Kenntniß der Zustände der Städte meines Vaterlandes. Es ist wahr, sie wurden gedrückt, sie standen unter einer schmachlichen Vormundschaft, aber sie sind es nicht mehr. Wenn der Bursche 24 Jahre alt ist, so fragt er nicht mehr viel nach dem Vormunde. Er verschafft sich verschiedene Freiheiten, und der Vormund muß wohl endlich ein Auge zudrücken und ihm gewähren. — Die Städte in Böhmen haben sich bereits geholfen, sie ha-

ben Ausschüsse von 12 und mehr Personen gebildet, sie verwalten ihre Angelegenheiten selbst, und fragen in der That nicht nach den Vormundschafts-Behörden; denn welche Städte haben wir bei uns in Böhmen? Es sind zwar Petitionen aus Böhmen eingelaufen, aber ich beweise Ihnen, was ich sagte. Wir haben zweierlei Gattungen von Städten: 1. Die unter dem Landes-Unterkammeramte standen, und 2. die unter Schuß-Obrikeiten standen. Die Schußobrikeit haben Sie bereits aufgehoben, es gibt keine Schußobrikeit mehr; und das ist die größte Zahl der Städte. Für die privilegierten Städte ist die Buchhaltung bereits aufgehoben. Für die königlichen Städte war die einzige mißliebige Vormundschaft, die auf ihnen noch lastete, das Landesunterkammeramt, und ich bin in der Lage, Ihnen zu erklären, daß in Böhmen das Unterkammeramt bereits aufgelöst ist. Nun, es gibt noch einige lästige Beschränkungen der Selbstverwaltung bei unseren Städten. Gut, ich bin ein Feind von diesen Dingen; Sie werden fallen, Sie müssen fallen, aber jetzt ist nicht die Zeit dazu, einen Ausschuß dafür zu bestellen. Die Städte werden noch ein Paar Monate warten können, sie halten es leicht aus. Aber geben Sie Acht, meine Herren, daß es die Provinzen aushalten, geben Sie Acht, daß es die eine, die große Hauptgemeinde, Oesterreich aushalte; trachten Sie somit vorwärts zu einem und demselben Zwecke, aber bestellen Sie keine Ausschüsse für solche extravagante Vorschläge. (Ruf: Oh! oh!) Ich glaube, daß, was dem Hauptzwecke entgegen ist und auf Seitenwege führt, extravagant nennen zu können, so habe ich es verstanden; darum bitte ich Sie, nehmen Sie die Anträge dieser zwei an, und lassen Sie die übrigen fallen.

Präs. Es liegen wieder zwei neue Anträge vor, und zwar der des Abg. Haslwanger als Zusatzantrag zu dem Antrage des Abg. Schuselka. Er lautet: „und das Ministerium anzugehen, einen Entwurf des Gemeindegesetzes, der sich bloß auf die für die Gemeinden aller Provinzen notwendigen gleichmäßigen Grundsätze beschränken soll, diesem Ausschusse vorzulegen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Ist unterstützt.) Es liegt nun noch der Antrag des Abg. Trojan vor, er lautet: „Dem Ministerium die Aufforderung zukommen zu lassen, sobald als möglich eine allgemeine, den Grundsätzen constitutioneller Freiheit entsprechende Verminderung der behördlichen Bevormundung der Gemeinden schon vor dem Erscheinen eines definitiven Gemeindegesetzes eintreten zu lassen.“ (Wird nicht unterstützt.) — Es hat der Abg. Lasser das Wort.

Abg. Lasser. Was im Allgemeinen die Frage betrifft, ob ein gemeinsames Gemeindegesetz für alle Theile des Reiches zu erlassen sey, ob provinzielle oder locale Gemeindeordnungen, theile ich im Wesentlichen den Grundsatz, welchen der Herr Abgeordnete für Perchtoldsdorf und jener für Sillian hier ausgesprochen hat, und zwar unter andern vorzugsweise aus dem Grunde, weil ich in der Möglichkeit gewisser Grundprincipien der Verfassung einen der wesentlichen Grundpfeiler dessen erkenne, was hier so oft als Schlagwort aufgefaßt wurde, nämlich — der Einheit Oesterreichs. Was den Antrag des Herrn Abg. Pražak betrifft, so erkläre ich nur das Einzige dagegen zu haben, daß ich mich meines Theils niemals bei einem Botum betheiligen werde, welches zum Zwecke hat, die Einführung eines Gesetzes zu unterstützen, das ich nicht einmal kenne.

Abg. Dylewski. Die Arbeit an der Constitution geht langsam vor, der Belagerungszustand entwickelt sich mit reißender Schnelligkeit. (Heiterkeit.) Meine Herren, das, was der Landtag von Mähren wünscht, das ist der Wunsch Mährens; ich sehe nicht ein, wie wir da schwanken sollten zwischen dem, was Mähren wünscht, und zwischen den früheren Amtmännern. Können wir zweifeln, daß irgend ein Vorschlag des mährischen Landtages, des Landtages für ein Land, dessen Wünsche er kennt, schlimmer ausfalle als die Amtmannschaft? Ich kenne Galizien, und stelle mir die Gerichtsbarkeit so vor, wie ich sie dort kenne; beträgt das Uebel dieser Patrimonial-Gerichtsbarkeit mit Rücksicht auf die Freiheit des Gemeinde-

lebens bloß ein Zehntel von dem, was ich in Galizien gesehen habe, so wünsche ich aus vollem Herzen, daß für Mähren alsogleich Abhilfe geschehe. (Bravo.)

Abg. Szábel. Wenn mich etwas veranlassen könnte, für die schleunige Einführung eines Gemeindegesetzes zu sprechen, so wäre es die Bemerkung eines Abgeordneten, daß die Gemeinden im Grunde nicht so nothwendig die Gesetzgebung bedürfen, indem sie schon selbst sich geholfen haben. Meine Herren, die Sauction einer Selbsthilfe von Seite des Reichstages ist das Gefährlichste, was man aussprechen kann. (Bravo.) Diese Selbsthilfe hat häufig eine so einseitige und dem wirklichen Gemeinleben gefährdende Richtung, daß ihr im Interesse des allgemeinen Wohles, nicht im Interesse einzelner Abtheilungen der Gemeinde auf das schleunigste ein Ende gemacht werden muß. Es tritt beinahe hervor, als wollte ich den Antrag unterstützen, den mehrere meiner Herren Collegen gestellt haben, bezüglich der Einführung der mährischen provisor. Gemeindeordnung. Meine Herren, hier treten mir wieder wichtige, höhere Rücksichten entgegen, um mich einer solchen einseitigen Einführung eines Gemeindegesetzes zu widersetzen. Ich habe an diesem Antrage, so wie auch mehrere andere der mährischen Abgeordneten, nicht Antheil genommen, nicht deshalb, als würden wir nicht die Ueberzeugung der Nothwendigkeit einer schleunigen Abhilfe theilen, sondern deshalb, weil ich das Gemeindegesetz für so wichtig erachte, daß es wenigstens in seinen Grundprinzipien ein allgemeines, von der Gesamtvertretung der Monarchie gemachtes Gesetz seyn müsse. (Bravo.) Dagegen unterstütze ich den Antrag des Abgeordneten für Perchtoldsdorf. Wenn wir auch viele Ausschüsse niedergesetzt haben, wenn uns auch das Verfassungswerk drängt, so ist die Wichtigkeit des Gegenstandes doch der Art, und es sind disponible Kräfte in der Versammlung noch vorhanden, um auch die Berathung des Gemeindegesetzes vorzunehmen, und durch die zu Gebote stehenden Vorlagen einer baldigen und glücklichen Lösung entgegenzuführen. Würde das Gemeindegesetz sich lediglich auf die Vermögensverwaltung der Gemeinden beschränken, dann würde ich durchaus nichts dagegen einzuwenden haben, daß es ein locales Gesetz sey. Allein, das Gemeindegesetz muß so wesentliche Bestimmungen enthalten, welche auf die Begründung der allgemeinen Freiheit im Staate Bezug haben, daß ich eine einseitige, locale, selbst nur provinzielle Interessen-Rechnung tragende Lösung als eine, die Gesamtheit gefährdende verdammen muß. Ich kann, meine Herren, ohne mich weitläufig einzulassen auf die Begründung der Nothwendigkeit, nur lediglich mit dem schließen, daß die beantragte Commission im Interesse der günstigen Entwicklung des freien Gemeinlebens recht bald in's Leben trete. (Ruf: Schluß der Debatte!)

Präf. Wird der Antrag auf den Schluß der Debatte unterstützt? (Er wird zahlreich unterstützt.) Diejenigen Herren, die für den Schluß der Debatte sind, wollen aufstehen. (Geschieht.) Es ist die Majorität. — Als Redner sind noch eingeschrieben: Klaudi (für den Antrag der Commission), Wicznicki (gegen den Commissions-Antrag), Bresstel (gegen den Commissions-Antrag und für den Antrag des Abg. Schufelka), Peitler (für den Antrag Schufelka's), Neumann Leopold (für den Antrag des Abg. von Perchtoldsdorf), Fischhof (ebenfalls), Pražak (für den Antrag der Commission und sein eingebrachtes Amendement), Hein (für den Antrag des Abg. für Perchtoldsdorf.) Somit sind alle Redner gegen den Commissions-Antrag, bis auf den Abg. Klaudi. Die Herren Wicznicki, Peitler, Neumann zc. wollen sich einen Generalredner wählen. — Haben die Herren sich über einen Generalredner geeinigt? (Ruf: Abg. Leopold Neumann wurde gewählt.) Das Wort hat der Abg. Klaudi.

Abg. Klaudi. So wichtig mir der Gegenstand auch ist, daß auf legalem, gesetzlichem Boden eine Regelung im Gemeinwesen eintrete, so hätte ich doch nicht das Wort ergriffen, wenn man hier nicht Grundsätze geltend gemacht hätte, gegen die ich mich auf das Entschiedenste verwahren muß. Ich werde nicht zugeben, und meine Stimme und ganze Kraft dagegen aufbieten, daß das Oester-

reich, das wir bauen wollen, nicht ein nach französischem Muster in Departements getheiltes werde. Wenn Sie glauben, daß die Völker Oesterreichs sich zufrieden stellen mit einem Oesterreich, in Departements nach französischem Muster getheilt, wenn Sie glauben, daß sich dahin die Wünsche des Volkes concentriren, dann werden Sie die Stimme hören, wenn Sie nach Hause kommen. Denn, lösen Sie die Länder, deren Geschichte sich an einander knüpft, auf, und machen Sie Departements daraus, so wollen Sie etwas, was für Oesterreich gar nicht paßt. (Ruf: zur Sache!)

Präf. Ich ersuche den Herrn Redner zur Sache zu kommen, falls das Gesagte nicht zur Begründung der vertretenen Ansicht gehören sollte.

Abg. Klaudi. Es gehört zur Sache, weil mich dieß zu den Gemeinde-Republiken hinüberbringt; durch diese Departements-Eintheilung glaubt man jene Furcht beseitigen zu können, die ein Herr Vorredner vor Gemeinde-Republik hat. Nun ich gestehe, daß ich diese auch nicht in Oesterreich wünsche, sondern ich wünsche, daß die freien Gemeinden im freien Lande in einem Centralpunkte sich concentriren. Aber ich werde nicht zugeben, daß die freie Gemeinde nicht von dem Centralpunkte ihres Landes, das den Inbegriff jener Gemeinden bildet, abgerissen und dem Centralpunkte der ganzen großen Reichseinheit zugewiesen werde. Ich erkläre mich vollkommen einverstanden mit der Feststellung gewisser Hauptgrundsätze einer Gemeindeordnung in diesem Hause, denn, auch wenn das Prinzip angenommen wird, zu dem ich mich bekenne, werden gewisse Hauptgrundsätze im Allgemeinen da seyn müssen, und ich glaube, daß dieser Grundsatz in unseren Grundrechten auch bereits anerkannt worden ist. — Dieß, aber auch nicht mehr, ist dasjenige, was zur Gesamtheit gehört; dieses, und nicht mehr ist es, was die Einheit bedingt und begründet; dieses, aber auch nicht mehr ist es, was die Völker in ihren einzelnen Individualitäten und die Gemeinden an die Centralregierung des Reiches abzugeben Willens sind; darum brauchen wir uns auch gar nicht zu fürchten, daß deshalb, weil wir von dem Grundsatz ausgehen, daß die Gemeindeordnung zu verfassen, ein Gegenstand der Autonomie der Ländergebiete ist, Gemeinde-Republiken entstehen werden. Diese Gemeinden werden ihren gemeinschaftlichen Mittelpunkt in der gemeinschaftlichen Centralregierung des Landes haben. Es wurde hier bemerkt, und vorzüglich der Umstand hervorgehoben, daß ein Act der Selbsthilfe der Gemeinde eingetreten sey, und daß gerade daraus der erste Anlaß genommen werden müsse, um eine Gemeindegesetz, eine Gemeindeordnung in Folge dieser Bestimmung von diesem hohen Hause ausgehen zu lassen. Meine Herren, wenn Sie das einen Act der Selbsthilfe nennen, dann sitzen wir auf einem Acte der Selbsthilfe gegründet hier beisammen, denn, wissen Sie, meine Herren, was bei uns dieser Act der Selbsthilfe ist? Dieser Act der Selbsthilfe gründet sich auf das Zugeständniß Sr. Majestät vom 8. April, welches ausdrücklich erklärt, daß die freie Gemeindeverwaltung und die freie Wahl der Gemeindebeamten fortan im Lande Böhmen, im Königreiche Böhmen beachtet werden soll. — Das ist, meine Herren, der Act der Selbsthilfe, und wenn Sie einen solchen Act der Selbsthilfe fürchten, nun, dann fürchten wir alle Konsequenzen des März und Mai. Hinsichtlich des Antrages der Herren Abgeordneten für Mähren muß ich mich vollkommen mit denselben, und zwar um so mehr damit einverstanden erklären, als dieser Antrag nur dahin geht, den Beschluß der Vertreter des Volkes jenes Landes in's Leben treten zu lassen; die Vertreter jenes Landes sind berufen worden von Sr. Majestät, sie sind berufen worden auf Grundlage der Freiheit, sie sind berufen worden, dasjenige für das Land zu thun, was für die Interessen des Landes für nöthig erachtet wird, sie sind berufen, diese Gemeindeordnung zu verfassen, und sie sollen dahin wirken, sie einzuführen, und glauben die Vertreter jenes Landes, daß der Reichstag sie in dieser Beziehung zu unterstützen hatte, nun, da soll der Reichstag ihnen die Unterstützung nicht entziehen, ihren Wünschen willfahren, denn sie sind die Vertreter ihres Volkes, sie müssen ihre Wünsche kennen. — Ich würde mir erlauben, zu bemerken, daß ich den Antrag der Commission

zu allgemein gefaßt finde, indem ich in der That nicht gerne dem Ministerium eine Aufforderung zukommen ließe, jene Gemeindeordnung, die uns bereits vorgelegt worden ist, oder eine ähnliche auch in unserem Vaterlande einzuführen, ich wünsche dem Ministerium wenigstens mit jener Aufforderung zugleich die weitere Aufforderung zukommen zu lassen, daß bei der Feststellung jener Bestimmung, die provisorisch eingeführt werden soll, bevor die Vertreter des Landes in der Lage seyn werden, eine solche Gemeindeordnung zu verfassen, auch jene Zugeständnisse Sr. Majestät: die freie Vermögensverwaltung, die freie Wahl der Beamten und alle ihre Konsequenzen festgehalten werden, damit durch ein solches Provisorium nicht die Freiheiten vernichtet werden, die der ganzen Monarchie und einzelnen Ländern bereits durch das Wort Sr. Majestät, durch ein kaiserliches Wort zuerkannt worden sind.

Präf. Der Abg. Leopold Neumann hat das Wort.

Abg. Neumann, Leop. Meine Herren, es ist eine überaus leichte und dankbare Sache, auf irgend eine Voraussetzung fußend, darauf ein künstliches Gebäude zu erbauen. Von einer solchen freiwillig angenommenen Voraussetzung ausgehend, hat auch der ehrenwerthe Herr Abgeordnete für Kuttenberg meinen politischen Gesinnungsfreunden eine ganz besondere Vorliebe für die französische Departements-Verfassung aufgebürdet. Ich, meines Theils, meine Herren, verwahre mich gegen eine solche mir zugeschriebene Vorliebe für diese Verfassung. (Bravo.) Ich glaube, meine Herren, daß auch nicht Einer in diesem großen Hause seyn wird, welcher eine solche Vorliebe hegt. Ich glaube, meine Herren, daß auch Keiner in diesem Hause ist, der nicht durch die Geschichte, durch die Politik belehrt wäre, daß das wesentlichste Gebrechen der französischen Departements-Verfassung darin besteht, daß sie keine freie Gemeinde anerkennt. (Bravo.) Meine Herren, es läge im Interesse unserer Arbeit, daß wir einmal aufhören möchten, uns gegenseitig zu verdächtigen, und Voraussetzungen einander in die Schuhe zu schieben. Niemand, auch der, welcher die Ehre hat, jetzt vor Ihnen zu sprechen, ist von dieser Schuld vollkommen frei, ich gestehe es offen und aufrichtig; Niemand unter uns hat es vermocht, sich von dem verderblichen Einflusse dieses hier allgemeinen Uebelstandes auch bei dem besten, ehrlichsten Willen ganz frei zu erhalten. Aber eben deshalb, meine Herren, werde ich bitten, daß dieses Geständniß, dieser Wunsch, einem so großen Uebelstande abzuweichen, auch ein allgemeiner sey, damit wir anfangen, zur entscheidenden Arbeit zu schreiten, zu der wir berufen sind. (Bravo.) Wer behauptet, meine Herren, daß wir die historischen Erinnerungen, die allen Provinzen, allen Volksstämmen gleich heilig sind, heilig seyn sollen, daß wir diese historischen Erinnerungen vertilgen wollen, daß wir, moderne Herostrate, an dem Tempel der Vorzeit die Brandsackel anlegen wollen? Wer hat den ehrenwerthen Abg. von Kuttenberg berechtigt, wer ihm nur die entfernteste Veranlassung gegeben, den verehrten Mitgliedern dieses Hauses, der Gesamtheit dieses Hauses eine solche Zumuthung machen zu können? — Die Geschichte ist ein Gemeingeist der Menschheit, und dieses Eigenthum, diese große Errungenschaft darf Niemand antasten, kann Niemand antasten, will Niemand antasten. — Meine Herren, wenn wir keine französische Departements-Verfassung wollen, gerade deshalb, weil sie die freie Gemeinde ausschließt, weil sie das Leben derselben tödtet, weil unter allen Formen, die in der französischen Staatsverfassung bestanden, unter dem Convente, unter dem Kaiserthum, unter der Restauration wie in der jetzigen seyn sollenden Republik, die freie Gemeinde in Frankreich eine Nulle ist, und der abstracte Staat das Leben der freien Gemeinde verschlingt; eben deshalb sind wir, man kann es nicht oft genug, nicht nachdrücklich genug wiederholen, um solche Insinuationen, wie sie der ehrenwerthe Herr Abgeordnete für Kuttenberg wiederholt gestellt hat, zurückzuweisen — eben deswegen sind wir ja entschieden gegen die französische Departements-Verfassung. Und aus demselben Grunde wollen wir ja Einheit in der Wahrheit, und nicht bloß dem Namen nach im Staate begrün-

den. Wir wollen eine Einheit, welche unbeschadet des vollkräftigen Lebens der Glieder des Staatskörpers, den ganzen Staat kräftigt im Innern, ehrfurchtgebietend macht nach Außen. Eben deshalb können wir auch nicht ein der Departemental-Verfassung entgegengesetztes, für den Bestand des Staates, für den Bestand der Freiheit gleich gefährliches System zu dem unsrigen machen. Meine Herren, der ehrenwerthe Abgeordnete für Kuttenberg hat gesagt, daß er nicht wünsche, daß die freie Gemeinde eine kleine Republik sey. Es thut mir leid, daß mein Wunsch ein entgegengesetzter ist, ich wünsche — und befürchte nicht, daß deshalb meine streng constitutionell-monarchische Gesinnung nur einen Augenblick bezweifelt werden kann — daß sie ein Spiegelbild eines Freistaates im kleinen Maßstabe werde, und ein großes concentrisches Staatsleben das gesammte Gemeinwesen umfasse; dann wird die Freiheit, die constitutionelle Monarchie eine Wahrheit werden, dann werden jene Theorien, welche wir gegenwärtig zum Besten geben, in Wirksamkeit übergehen. (Beifall.) Der ehrenwerthe Herr Abgeordnete für Kuttenberg hat gesagt, daß ja ohnedies in den Grundrechten die Grundzüge der freien Gemeindeordnung enthalten sind, und daß bereits die Aufgabe des constituirenden Reichstages erschöpft sey. Er hat hinzugefügt, daß nur die Befugniß hiezu, aber auch nicht mehr als diese, von den Völkern Oesterreichs an die Centralgewalt abgetreten werden wollte. Ich glaube, das ehrenwerthe Mitglied für Kuttenberg würde in nicht geringe Verlegenheit gerathen, wenn er nach so apodictischen, nicht bloß auf subjectives Dafürhalten gegründeten Aussprüche das Mandat dafür von den Völkern Oesterreichs vorweisen sollte. Ich glaube, meine Herren, die Völker Oesterreichs haben uns hieher geschickt, daß wir ihnen eine freie Verfassung geben: aber der Anfang aller Freiheit, das Alphabet, die Grundlage freier Verfassung ist die freie Gemeinde. (Allgemeiner Beifall.) Deshalb erwarten die Völker Oesterreichs ein Gemeindegesetz von uns; wenn wir es ihnen nicht geben, so entsprechen wir nicht ihrer Erwartung. (Beifall.) Ferne von mir war der, sonderbarerweise ebenfalls mir und meinen politischen Gesinnungsgegnern zugemuthete Gedanke, als ob dieses Gemeindegesetz ein einförmiges, starr hingestelltes, ein für die kleinste Dorfgemeinde bis zum letzten Buchstaben des Gesetzes streng zu befolgendes Statut seyn müsse. Ein solches, jede Berücksichtigung der großen Mannigfaltigkeit provinzieller und localer Verhältnisse von vornherein unmöglich machendes Gemeindegesetz, das bis in die kleinsten Details eingehen wollte, würde eben gegen die Grundprincipien der freien Gemeinde verstoßen. Ueberlassen wir, wie der verehrte Abgeordnete für Sillian sagt, eine solche Ausführung und Gestaltung der allgemeinen grundsätzlichen Bestimmungen einerseits, was die Gemeinden in den einzelnen Provinzen betrifft, der Autonomie der Provinzen, und was die größeren Gemeinden anbelangt, selbst ihren Statuten, aber vergessen Sie es ja nicht, meine Herren, über die Autonomie der Provinz darf die Autonomie des Staates nicht zu Grunde gehen, sie darf mit ihr nie im Widerspruch stehen, sonst mögen wir in der redlichsten Absicht ein einiges Oesterreich wünschen, aber niemals zu Stande bringen. (Beifall.) Es hat der ehrenwerthe Herr Abg. für Czaslau diesen Vorschlag des Herrn Abg. für Perchtoldsdorf einen extravaganten genannt; nun denn, meine Herren, wenn wir suchen, dem Volke ein Gesetz, wenigstens im Entwurfe zu bieten, auf das es so sehnlichsvoll wartet, dann, meine Herren, mache ich mich solcher Extravaganz mit Freuden und mit Stolz schuldig. (Beifall.) Es hat ein sehr ehrenwerther Abgeordneter, der für Wellwarn, die Bemerkung gemacht, die Gemeinden könnten zuwarten, es hätte nur eine momentane Verminderung der Gemeindebeaufsichtigung von Seite der Behörden Statt zu finden. Nun, meine Herren, ich kann Sie versichern, daß ich keinen größeren Beleg des vortrefflichen Charakters unsers so hart geschmähten Volkes erblicke, als darin, daß es seit dem Monate März ohne einen festen Organismus leben mußte, und so lange das alte Gesetz nicht mehr in seinem vollen Umfange rücksichtlich der

Gemeinde-Angelegenheiten gehandhabt werden konnte, so lange ein neues Gesetz nicht da war, in solchen Zuständen das Volk, trotz aller vorgefallenen Excesse im Ganzen genommen eine sehr lobenswerthe, preiswürdige, dem Gesetze Achtung zollende Haltung beobachtet hat. (Beifall.) Aber, meine Herren, ich frage Sie, wenn die freie Gemeinde die Grundfeste der freien Verfassung ist, wenn wir hieher berufen sind, die freie Verfassung zu begründen, wenn das Volk schon so lange gewartet hat, — ob da ein Grund ist, daselbe noch länger warten zu lassen? Ich frage Sie, ob wir uns dieser schweren Verantwortlichkeit unterziehen können, da wir doch, was die Ausführung nach einzelnen Provinzen anbelangt, füglich das allgemeine Gemeindegesetz der Wirksamkeit der provinziell zusammenzutretenden Landtage ohne weiteres überlassen können und auch überlassen müssen? (Bravo.) Das liegt in der Autonomie der Provinzen; aber ein allgemeines Gemeindegesetz, welches das Palladium der Freiheit der österreichischen Staatsbürger seyn soll, ein allgemeines Gemeindegesetz nicht zu erlassen, das hieße die hohe Aufgabe eines österreichischen Reichstages geradezu verkennen. (Bravo.) Meine Herren, es hat ein ehrenwerthes Mitglied für Tyrol den Antrag gemacht, daß die durch Ihren allenthalben anzuhoffenden Beschluß zu gründende Commission sich den ministeriellen Entwurf vorlegen lassen möge. In dieser Form habe ich dagegen nichts einzuwenden, bin auch überzeugt, daß diese Commission bei ihrer Arbeit einen bereits vorliegenden Entwurf, den sie aber ganz bedeutsam amendiren wird, weil er dessen stellenweise in wesentlichen Beziehungen benöthigt, — daß sie einen solchen Entwurf gern annehmen und das Ministerium darum angehen wird. Insofern glaube ich, daß es genügen wird, daß diese Commission den Wunsch an das Ministerium ausspreche, um diesen Wunsch alsbald willfahrt zu sehen, denn es muß ihr selbst daran liegen, alle Materialien zu haben, um das große Werk in den Grundzügen zu entwerfen. — Was den Vorschlag des Abg. für Ungarisch-Gradiß anbelangt, so muß ich die Bemerkung machen, daß, was schon das verehrte Mitglied für Wersen bemerkt hat, wir über etwas urtheilen sollen, was wir, da es uns nicht vorliegt, gar nicht beurtheilen können. Endlich glaube ich, daß es bloß als Entwurf, und nicht als Gesetz vorliegt. Ich sehe nicht ein, wie dieser Antrag, der durch die Petitions-Commission rücksichtlich der Petitionen der Bürger von Klattau und Kolyčan vor die Kammer gebracht worden ist, und der selbstständige damit nicht zusammenhängende Antrag des ehrenwerthen Abgeordneten für Ungarisch-Gradiß zusammengeworfen werden können. Ich glaube aber, meine Herren, wenn ich das Sousamendement stellen darf, daß der Antrag des ehrenwerthen Abgeordneten für Perchtoldsdorf noch dadurch viel förderbarer in die Wirksamkeit treten könnte, wenn wir statt den vorgeschlagenen Wahlen der Mitglieder aus den Abtheilungen die Wahlen aus den Provinzen vornehmen, auf daß gleich uranfänglich bei dem Entwurfe der allgemeinen Grundsätze des Gemeindegesetzes die Stimmen der verschiedenen Provinzen gehört werden. Meine Herren, ich bitte Sie, noch Eins zu berücksichtigen: Die provinziellen Unterschiede sind groß, wer kann das läugnen? den provinziellen Unterschieden muß gebührend Rechnung getragen werden, es ist im Rechte der Provinzen. Den nationalen, den historischen, gewiß jedem Volksstamme gleich heiligen Erinnerungen muß gebührende Rechnung getragen werden. Ich kann auch nicht einsehen, meine Herren, wie unter der Herrschaft der Freiheit diese Erinnerungen leiden könnten, im Gegentheile, sie werden mit einem neuen, unverwelklichen Kranze umgeben werden. Aber die Freiheit, meine Herren, manifestirt sich im rollenden Laufe der Zeiten in tausendfachen Formen in der Entwicklung der Völker. Wir wollen statt der mittelalterlichen Freiheiten die Freiheit haben in ihrem ganzen Umfange; wir wollen deshalb in einem Gemeindegesetze jene allgemeinen Grundlehren wie in Erz gegossen hinstellen, welche für alle Zeiten wahr bleiben und wahr bleiben müssen. Und das ist die Aufgabe des im allgemeinen dem Reichstage obliegenden Gemeindege-

setzes. Wie diese erhabene Aufgabe, die im Bereiche des Reichstages liegt, mit den provinziellen Interessen, mit den provinziellen Erinnerungen collidiren könne, das einzusehen, bin ich durchaus nicht im Stande. Ich stimme demnach für den Antrag des ehrenwerthen Abgeordneten für Perchtoldsdorf, mit der Modification, die ich so eben die Ehre hatte, anzugeben. (Beifall.)

Präs. Wollen der Herr Redner dieses Sousamendement mir schriftlich übergeben.

Abg. Haslwanger. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Abg. Schuselka. Wenn es sich nur fragt, daß bloß aus Gouvernements gewählt werden soll, bin ich damit einverstanden.

Präs. Der Herr Abg. Klaudi hat als Ausfluß seiner Rede ein Amendement gestellt: Im Falle der Antrag des Petitions-Ausschusses bleiben sollte, hinter den Worten: „Zukommen zu lassen“ noch beizusetzen: „Mit Festhaltung der Zugeständnisse Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand des Ersten vom April für Böhmen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Ist unterstützt.) Der Herr Berichterstatter hat noch das letzte Wort.

Abg. Pláček. Im Namen des Petitions-Ausschusses glaube ich Folgendes erinnern zu müssen: Der Abg. Pražak hat den Wunsch ausgedrückt, daß für Mähren die vom mährischen Landtage entworfene Gemeindeordnung als ein solches Provisorium, wie es der Petitions-Ausschuß meinte, eingeführt werde. Der Petitions-Ausschuß hat dem Ministerium freigestellt, die provisorische Verordnung zu erlassen; die Beschränkung, welche er dem Ministerium vorzeichnen wollte, dürfte in den Worten liegen: solche Verfügungen zu treffen, welche das freie Gemeindeleben erfordert. Es ist also keine so unbedingte Zumuthung, sondern eine beschränkte; wenn das Ministerium, was der Petitions-Ausschuß nicht vorhersehen konnte, die Gemeindeordnung von Mähren als passend für ein Provisorium anerkannt, so ist dieses durch den Antrag des Petitions-Ausschusses durchaus nicht ausgeschlossen. Der Abgeordnete für Perchtoldsdorf scheint mißtrauisch zu seyn, aus Anlaß eines mir nicht bekannten Grundes; er will statt des Antrages der Commission vielmehr die Niederlegung eines Ausschusses zur Entwerfung einer Gemeindeordnung; ich glaube, daß dieser Weg nicht so schnell zum Ziele führen dürfte, wie der Antrag des Petitions-Ausschusses. Es gibt Dinge, meine Herren, welche jeder von uns als beseitigt wünschen wird. Mir namentlich sind Dinge aus dem böhmischen Gemeindeleben bekannt, welche so schnell als möglich abzuschaffen wären, deren Beseitigung auch der Petitions-Ausschuß vom Ministerium hofft. Es gibt ältere Verfügungen, welche in dem Gemeindeleben zwischen die einzelnen Classen der Gemeindeglieder sehr viele Zerwürfnisse gebracht haben. Auch sogar die Dorfgemeinden stehen seit dem Jahre 1828 in einer sehr vervielfältigten Bevormundung. Um ein Beispiel anzuführen, erlauben Sie mir vorzubringen: Bis zum Jahre 1828 gab es in Böhmen kein Gesetz, welches auch den Dorfgemeinden den Verkauf von Grundparzellen an unbehaute Insassen ohne Subernal-Consens verboten hätte. Es haben daher die Dorfgemeinden entweder für sich, oder mit Zustimmung der Obrigkeit, Parzellen an unbehaute Insassen verkauft. Diese Grundverkäufe wurden grundbücherlich versichert, und übergingen im Privatrechtswege in die dritte, vierte Hand. Die jetzigen Besitzer haben redlich entrichtet jenen Zins, welcher früher von ihren Vorfahren zugesagt worden war. Seit dem Jahre 1828 hat das Subernium oft für gut befunden, solche Grundverkäufe, welche auch selbst vor 100 Jahren geschehen sind, für ungültig zu erklären, weil sie angeblich sträflich, ohne Subernal-Consens abgeschlossen worden sind, und weil der ganze Verkauf nicht jene Bedingungen enthält, welche das Subernium erst im Jahre 1828 für zweckmäßig erklärt hat. Die dadurch zur Uebernahme von neuen Ankaufsbedingungen getriebenen Kleinhändler mußten in ihrem Glauben an den Rechtsinn der Gemeinden und an die Zweckmäßigkeit der behördlichen Verfügungen ganz irre werden. Ich spreche nichts Boreiliges aus, wenn ich behaupte, daß die vielen Zerwürfnisse in den Dorfgemeinden, welche zwischen den Kleinhäusern und den alten Bauern